

Cestovní podmínky pro rezervace rakouských provizních prodejců

Stav: Červen 2018

CESTOVNÍ PODMÍNKY RAKOUSKO

VŠEOBECNÉ CESTOVNÍ PODMÍNKY (ARB 1992)

Tyto podmínky jsou přizpůsobené novele Zákona o ochraně spotřebitele BGBl.247/93 včetně „Dodatečných ustanovení k ARB 1992 pro všechny cesty pořádané společností TUI Deutschland GmbH“.

TUI; GULET; 1-2-FLY; Airtours

V platnosti až do doby zveřejnění aktualizace všeobecných cestovních podmínek ze strany hospodářské komory po vstoupení v platnosti nové směrnice o cestovních službách

VŠEOBECNÉ CESTOVNÍ PODMÍNKY

PŘÍZPŮSOBENÉ NOVELE ZÁKONA O OCHRANĚ SPOTŘEBITELE BGBl.247/93

O prováděcích předpisech pro cestovní kanceláře se společně radí poradní orgán pro spotřebitelskou politiku Spolkového ministerstva pro zdraví, sport a ochranu spotřebitelů v souladu s čl. 73 odst. 1 GewO 1994 a paragr. 8 nařízení spolkového ministra hospodářství v platném znění.

Cestovní kancelář může působit jako zprostředkovatel (část A) a/nebo jako pořadatel (část B).

Zprostředkovatel přebírá povinnosti týkající se zajištění nároků na služby od jiných poskytovatelů (pořadatel, dopravce, hoteliér atd.).

Pořadatel je společnost, která buď nabízí více cestovních služeb jako balíček za paušální cenu (paušální zájezd) nebo slibuje poskytnutí jednotlivých cestovních služeb, k tomu má k dispozici prospekty, popisy atd.

Společnost, která vystupuje jako pořadatel, může zároveň fungovat jako zprostředkovatel ve formě zprostředkování prodeje externích služeb (např. prodej fakultativních výletů v destinaci), a to za předpokladu, že na to, že se jedná o zprostředkovaný prodej, upozorní.

Následující podmínky se vztahují k takové formě smlouvy, kterou zpravidla cestovní kanceláře (pozn.: ve smyslu KSchG) uzavírají se svými i ve funkci zprostředkovatelské (část A) nebo jako pořadatelé (část B).

ZVLÁŠTNÍ PODMÍNKY

- zprostředkovaného pořadatele služeb,
- zprostředkované dopravní společnosti (např. vlaku, autobusu, letadla, lodi atd.),
- jiných zprostředkovaných poskytovatelů služeb

mají před těmito podmínkami přednost.

A. CESTOVNÍ KANCELÁŘ JAKO ZPROSTŘEDKOVATEL

Následující podmínky jsou podkladem smluv, které klienti uzavírají se zprostředkovatelem.

1. OBJEDNÁVKA/UZAVŘENÍ SMLOUVY

Objednávku je možno potvrdit písemně, telefonicky nebo ústně. Písemné nebo telefonické objednávky musí být ihned ze strany zprostředkovatele potvrzeny písemně.

Cestovní kanceláře by měly používat objednávkové formuláře, které obsahují veškeré podstatné informace o objednavce a které odkazují na popis objednávaných služeb (katalog, prospekt atd.).

Zprostředkovatel má vzhledem ke svému povinnostem a s ohledem na plnění všech zprostředkovaných poskytovatelů služeb dle § 8 předpisů k provozování živnosti cestovní agentury/kanceláře upozornit na platné VŠEOBECNÉ CESTOVNÍ PODMÍNKY a zároveň v případě, že se některé ze zprostředkovaných služeb od všeobecných podmínek odchyľují, na tyto odchylky upozornit a příslušné poklady klientovi předat.

V případě, že bude zprostředkován prodej služeb zahraniční společnosti (poskytovatele služby, cestovní kanceláře), může být použito i zahraniční právo. Ten, kdo pro sebe nebo pro třetí stranu objednávku potvrdí, se stává objednavatelem a přebírá bez dalších vysvětlení závazky, které ze smlouvy vůči zprostředkovateli vyplývají (platby, odstoupení od smlouvy atd.).

Při objednávce si může zprostředkovatel účtovat poplatek za zpracování a požadovat (minimální) zálohovou platbu. Doplatky za ceny služeb a za případné vícenáklady (telefonní poplatky, poplatky za zahraniční komunikaci) jsou splatné při předání cestovních dokumentů (mezi tyto nepatří osobní doklady) od příslušných pořadatelů zájezdu nebo poskytovatelů služeb.

Zprostředkovatelé, kteří objednávky přijímají, mají povinnost zprostředkovat cestujícím během objednávky nebo neprodleně po ní potvrzení objednávky ze strany poskytovatele služeb.

2. INFORMACE O DALŠÍCH SLUŽBÁCH

2.1. INFORMACE O PASOVÝCH, VÍZOVÝCH, DEVIZOVÝCH, CELNÍCH A ZDRAVOTNÍCH PŘEDPISECH

Všeobecně se předpokládá, že je pro cesty do zahraničí potřeba mít platný cestovní pas. Zprostředkovatel klienty informuje o příslušných pasových, vízových a zdravotních požadavcích pro relevantní cestu, na požádání poskytne také informace o devizových a celních předpisech dané destinace, a to za předpokladu, že jsou tyto informace v Rakousku dostupné (zejména ze zdroje TIM). Za dodržení všech těchto předpisů je nadále zodpovědný cestující. Zprostředkovatel může za poplatek v nabídce zajištění potřebného víza.

Na vyžádání sdělí zprostředkovatel specifické informace o předpisech, které se vztahují na cizince, osoby bez státní příslušnosti a na držitele dvojího občanství.

2.2. INFORMACE O CESTOVNÍCH SLUŽBÁCH

Zprostředkovatel je v rámci zprostředkování služby povinen na základě svých nejlepších znalostí představit případné zvláštnosti uzavírané smlouvy a specifické podmínky vybrané destinace nebo cílové oblasti.

3. PRÁVNÍ STANOVISKO A ODPOVĚDNOST

Odpovědnost zprostředkovatele se vztahuje na:

- pečlivý výběr zprostředkovaného pořadatele popřípadě poskytovatele služeb a zároveň na pečlivé vyhodnocení získaných zkušeností;
- řádné obstarání služeb a s tím související informování klientů plus předání cestovních dokumentů;
- prokazatelné předání údajů, přání a plateb mezi zákazníkem a zprostředkovaným pořadatelem a naopak (jako např. v případě změn smluvně sjednaných služeb, ceny, odstoupení od smlouvy, reklamace)

Zprostředkovatel nenese zodpovědnost za průběh jím zprostředkovaných nebo obstaraných služeb. Zprostředkovatel klienty v rámci potvrzení cesty informovat o názvu firmy (názvu produktu), adrese pořadatele zájezdu a v případě potřeby názvu pojišťovny, a to v případě, že tyto informace nejsou uvedeny v prospektu, katalogu nebo na jiných příslušných prodejních materiálech. Pokud k předání informací nedojde, pak zprostředkovatel klientům ručí jako pořadatel nebo poskytovatel služby.

4. PORUŠENÍ POVINNOSTÍ

V případě, že zprostředkovatel poruší závazky, které mu ze smluvního vztahu vyplývají, je povinen nahradit zákazníkovi vzniklou škodu, pokud bude prokázáno, že k porušení závazku došlo úmyslně nebo na základě hrubé nedbalosti.

V případě porušení smlouvy na základě menšího zavinění ze strany zprostředkovatele, je zprostředkovatel povinen odškodnit klienta do výše své provize z prodeje příslušných služeb.

B: CESTOVNÍ KANCELÁŘ JAKO POŘADATEL

Následující podmínky jsou podkladem smluv - Smluv o zájezdu -, které objednavatel uzavírá s pořadatelem, a to buď přímo, nebo prostřednictvím zprostředkovatele. V případě přímého uzavření smlouvy se na pořadatele vztahují stejné povinnosti, ke kterým je vázán zprostředkovatel.

Pořadatel je s platnými VŠEOBECNÝMI CESTOVNÍMI PODMÍNKAMI srozuměn a přijímá je, případné odchylky uvádí dle § 8 předpisů k provozování živnosti cestovní kanceláře ve všech příslušných reklamních materiálech.

1. OBJEDNÁVKA/UZAVŘENÍ SMLOUVY

Smlouva o zájezdu je uzavřena mezi objednavatelem a mezi pořadatelem zájezdu na základě souhlasu s podstatnými náležitostmi smlouvy (cena, rozsah služeb, termín). Uzavřením smlouvy vznikají pro klienty práva a povinnosti.

2. ZMĚNA CESTUJÍCÍ OSOBY

Změna cestující osoby je možná, pokud náhradní osoba splňuje veškeré podmínky, které jsou pro náhradu osoby nutné. Změna cestující osoby může být provedena dvěma způsoby.

2.1. POSTOUPENÍ NÁROKU NA CESTOVNÍ SLUŽBU

Ze smlouvy vyplývající povinnosti objednavatele zůstávají v případě postoupení všech nebo některých smluvních nároků na třetí osobu v platnosti. V tomto případě nese ze změny osoby vyplývající vícenáklady objednavatel.

2.2. PŘEVEDENÍ SMLOUVY

V případě, že zákazník nemůže cestovní služby čerpat, může převést smluvní vztah na jinou osobu. Převod smlouvy musí být pořadateli oznámen v přiměřené lhůtě před začátkem cesty, a to buď přímo, nebo zprostředkovaně. Pořadatel může přiměřeně dlouhou lhůtu stanovit v předstihu. Převodce smlouvy a její nabyvatel jsou stejnou měrou zodpovědní za úhradu doposud nezaplacené ceny za zájezd a za případné vícenáklady plynoucí z převodu smlouvy.

3. OBSAH SMLOUVY, INFORMACE A DALŠÍ SLUŽBY

Krom povinností, které se vztahují jak na zprostředkovatele, tak na pořadatele (zejména poskytnutí informací týkajících se pasových, vízových, celních, devizových a zdravotních vstupních předpisů) má pořadatel povinnost

v dostatečné míře poskytnout informace o jím nabízených službách. Pokud při objednávce nebude ujednáno jinak, pak je předmětem smlouvy popis služeb, který je uvedený v katalogu anebo v jiných prospektech, a stejně tak jiné zde uvedené informace, které jsou v době objednávky v platnosti. Pokud bude při objednávce ujednáno jinak, je doporučeno potvrdit toto ujednání v písemné formě.

4. CESTY SE ZVLÁŠTNÍMI RIZIKY

V případě cest se zvláštními riziky (např. expediční výpravy) neručí pořadatel nad rámec své zodpovědnosti za následky, které vzniknou v souvislosti se vznikem rizik.

Zodpovědnost pořadatele za pečlivou přípravu cesty a pečlivý výběr osob a společností, které jsou zodpovědné za zajištění jednotlivých služeb, zůstává nedotčena.

5. PRÁVNÍ ZÁKLAD PRO PŘÍPAD PORUŠENÍ SMLUVNÍCH POVINNOSTÍ

5.1. PRÁVO NA ZÁRUKY

Klient má právo na záruku v případě, že služby nejsou dodány nebo jsou dodány pouze částečně.

Klient souhlasí s tím, že mu pořadatel na základě jeho žádosti o nápravu nebo snížení ceny v přiměřené lhůtě poskytne bezchybnou službu nebo zajistí zlepšení chybné služby.

K nápravě může dojít odstraněním závady nebo poskytnutím náhradní služby na stejné nebo vyšší úrovni, se kterou bude výslovně souhlasit i klient.

5.2. NÁHRADA ŠKODY

V případě porušení povinnosti vyplývající ze smluvního vztahu na straně pořadatele nebo na straně jeho spolupracovníků, je pořadatel povinen uhradit náklady na odškodnění poškozeného zákazníka.

Pokud je pořadatel zodpovědný i za jiné osoby než za své zaměstnance, ručí za ně pouze v případě - s výjimkou případů zranění osob -, pokud se neprokáže, že došlo k jednání úmyslnému nebo z hrubé nedbalosti. Kromě případů, ve kterých došlo k úmyslnému jednání nebo jednání z hrubé nedbalosti, pořadatel dále neručí za věci, které by za obvyklých okolností nebylo nutno vozit sebou, s výjimkou těch případů, že by se tak stalo za jeho vědomí. Klientům je tedy doporučováno, aby necestovali s hodnotnými předměty. Dále se doporučuje, aby hodnotné předměty, které sebou klient veze, byly řádně ukládány a opatrovány.

5.3. OZNÁMENÍ NEDOSTATKŮ

Klient je povinen každý nedostatek, se kterým se během cesty setká, neprodleně nahlásit zástupci pořadatele. A to za předpokladu, že bude o zástupci informován a že jej bude na místě bez většího úsilí možno zastihnout. V případě, že k nahlášení nedostatku ze strany klienta nedojde, nic se na záručních právech klienta popsaných v bodě 5. 1. nemění. Zanedbání této informační povinnosti se však může posuzovat jako spoluvina a díky tomu může dojít ke snížení nároků na odškodnění. Pořadatel musí o této informační povinnosti klienty informovat písemně, a to buď přímo, nebo prostřednictvím zprostředkovatele. Zákazník musí být zároveň informován o tom, že zanedbání informační povinnosti nemění jeho nároky na odškodnění, ale že může být posuzováno jako spoluvina.

Pokud zástupce pořadatele není na místě k dispozici, je doporučováno obrátit se na buď na příslušného poskytovatele služby (např. hotel, letecká společnost) nebo přímo na pořadatele, o nedostatcích jej informovat a požadovat nápravu.

5.4. ZVLÁŠTNÍ ZÁKONNÉ ODPOVĚDNOSTI

Pořadatel ručí v případě leteckých zájezdů mimo jiné dle Varšavské dohody a dle jejích dodatků a v případě zájezdů autobusem nebo vlakem dle zákona o odpovědnosti v železniční a automobilové dopravě (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz).

6. UPLATNĚNÍ PRÁVA NA RŮZNÉ NÁROKY

Pro zjednodušení nárokování je klientům doporučeno, aby si chybějící nebo nedostatečné dodání služeb nechali potvrdit písemně, případně, aby si zajistili důkaz, svědectví nebo svědka. Záruční právo je možné od 1.

1. 2002 uplatnit do dvou let. Nároky na náhradu škody vyprší po třech letech. V zájmu cestujících je doporučeno nároky uplatnit ihned po návratu, a to buď přímo u pořadatele, nebo prostřednictvím zprostředkovatele, protože s narůstajícím časovým odstupem je třeba počítat s potížemi nároky prokázat.

7. ODSTOUPENÍ OD SMLOUVY

7.1. ODSTOUPENÍ OD SMLOUVY PŘED CESTOU ZE STRANY KLIENTA

a) ODSTOUPENÍ BEZ STORNO POPLATKU

Kromě zákonného práva klienta na odstoupení od smlouvy může klient, aniž by vůči němu vznikly ze strany pořadatele pohledávky, odstoupit od smlouvy před začátkem cesty v následujících případech:

V případě, že podstatná část smlouvy, ke které se počítá rovněž cena zájezdu, byla významně změněna.

Za podstatnou změnu je považováno zmaření původního účelu nebo charakteru cesty, stejně jako dle odstavce 8.1 plánované zvýšení smluvní ceny o více než 10 procent.

Pořadatel je povinen buď přímo anebo prostřednictvím zprostředkovatele o změně klienta neprodleně informovat a zároveň jej informovat o možnosti volby, kterou klient má. Klient může buď se změnou souhlasit, nebo od smlouvy odstoupit. Právo volby musí klient uplatnit bezodkladně.

V případě, že ze strany pořadatele dojde v rámci informování klienta o jeho možnosti volby, zda se změnami souhlasit nebo od smlouvy odstoupit k pochybení, je pořadatel zodpovědný za náhradu způsobené škody.

b) UPLATNĚNÍ NÁROKU NA NÁHRADNÍ SLUŽBY

Pokud klient neuplatní právo na odstoupení od smlouvy bez poplatků dle písmene a, může namísto odstoupení od smlouvy požadovat plnění náhradních cestovních služeb v ekvivalentním rozsahu, a to za předpokladu, že je pořadatel schopen tyto poskytnout.

Kromě nároku na právo volby má klient v případě, že nedojde k případu dle bodu 7. 2., právo na náhradu škody za nenaplnění smlouvy

c) ODSTOUPENÍ OD SMLOUVY SE STORNO POPLATKY

Storno poplatek je stanoven jako procentní sazba z ceny zájezdu a jeho výše vychází z hodnoty platné v termínu odstoupení od smlouvy a z rezervovaného typu cesty. Cena zájezdu případně paušální cena je celková cena za smluvně sjednané služby.

Klient je v každém případě, který není uvedený u písmene a, po zaplacení storno poplatku oprávněn odstoupit od smlouvy.

V případě nepřiměřenosti storno poplatku může o jeho výši rozhodnout soud.

Dle typu cesty plynou za osobu následující storno poplatky:

1. Zvláštní lety, skupinové paušální zájezdy na linkových letech

do 30. dne před začátkem cesty 10 %

od 29. do 20. dne před začátkem cesty 25 %

od 19. do 10. dne před začátkem cesty 50 %

od 9. do 4. dne před začátkem cesty 65 %

od 3. dne (72 hodin) před začátkem cesty 85 % ceny zájezdu.

2. Individuální paušální zájezdy na linkových letech, skupinové zájezdy vlakem (s výjimkou vybraných zvláštní vlaků)

do 30. dne před začátkem cesty 10 %

od 29. do 20. dne před začátkem cesty 15 %

od 19. do 10. dne před začátkem cesty 20 %

od 9. do 4. dne před začátkem cesty 30 %

od 3. dne (72 hodin) před začátkem cesty 45 % ceny zájezdu.

Pro ubytování v hotelu, prázdninové domy, zájezdy lodí, jednodenní autobusové cesty, zvláštní vlaky a pravidelné lety, na které se vztahují speciální tarify, platí speciální podmínky. Tyto jsou uvedeny v detailním programu.

OZNÁMENÍ ODSTOUPENÍ OD SMLOUVY

V rámci odstoupení od smlouvy je třeba věnovat pozornost:

Zákazník (objednavatel) může kdykoli prodejci zájezdu sdělit, že odstupuje od smlouvy. V případě storna se doporučuje, aby toto proběhlo

- oficiální písemnou cestou nebo

- osobně společně s písemným prohlášením

d) NEDOSTAVENÍ SE K ČERPÁNÍ SLUŽEB (no-show)

No show nastane v případě, kdy se klient nedostaví k odjezdu z důvodu ztráty zájmu o cestování nebo z důvodu své nedbalosti nebo shodou okolností. Pokud se vyjasní, že zákazník zbývající služby nemůže nebo nechce využít, pak musí uhradit dle typu objednané cesty dle písmene c) 1. (Sonderflüge atd.) 85 procent a dle písmene c) 2. (Einzel-IT atd.) 45 procent z ceny zájezdu. V případě nepřiměřenosti výše uvedeného mohou být tyto poplatky v jednotlivých případech určeny soudem.

7.2. ODSTOUPENÍ OD SMLOUVY PŘED ZAČÁTKEM CESTY ZE STRANY POŘADATELE

a) Pořadatel je od plnění smluvně sjednaných služeb osvobozen v případě, pokud nedojde k naplnění minimálního počtu účastníků, který byl určen v popisu zájezdu, a za předpokladu, že bude odstoupení od smlouvy ze strany pořadatele klientům zasláno v rámci předem stanovené lhůty před zahájením zájezdu v písemné formě:

- do 20. dne před začátkem cesty v případě zájezdů na déle než 6 dní,

- do 7. dne před začátkem cesty v případě zájezdů na 2 až 6 dní,

- do 48 hodin před začátkem cesty v případě jednodenních cest.

V případě, že k nenaplnění minimálního počtu účastníků dojde na základě mírné nedbalosti ze strany pořadatele, mohou klienti požadovat náhradu škody. Tato je všeobecně stanovena ve výši stornopoplatků. Nároky na náhradu škody převyšující tyto poplatky nejsou vyloučeny.

b) Ke stornu cesty dojde z důvodu vyšší moci, to znamená na základě nevyhnutelných a mimořádných okolností. Jedná se o případ, kdy by nikdo nemohl situaci ovlivnit a nemohl její důsledky vyloučit ani v případě, kdyby byla poskytnuta veškerá možná péče. Mezi tyto případy se nepočítá překnihování, jsou sem zahrnuty státní příkazy, stávky, války, válečné stavy, epidemie, přírodní katastrofy atd.

c) V případech a) a b) je uhrazená suma klientovi vrácena. Na základě bodu 7. 1. b) odstavec 1 má klient právo volby.

7. 3. Odstoupení pořadatele od smlouvy po začátku cesty

Pořadatel bude osvobozen od plnění smluvně sjednaných závazků, pokud klient, který je součástí skupinového zájezdu, hrubým nemístným jednáním, bez ohledu na napomenutí, opakovaně naruší průběh cesty. V tomto případě je klient, pokud k ní dojde jeho zapříčiněním, zodpovědný za náhradu škody.

8. ZMĚNA SMLOUVY

8.1. ZMĚNA CENY

Pořadatel si vyhrazuje právo smluvně sjednanou cenu z důvodů, které nebyly způsobeny z jeho vůle, v případě, že je smlouva uzavřena déle než dva měsíce před termínem zahájení cesty, zvýšit. Důvodem jsou výlučně změny v nákladech na přepravu, nákladech na pohonné hmoty a změny v poplatcích za určité služby, jako jsou poplatky za přistání, poplatky za nalodění nebo vylodění v přístavu a příslušné letištní poplatky.

V případě, že cena ze stejných důvodů poklesne, je snížení ceny přeneseno na klienty.

Během dvouměsíční lhůty může dojít k navýšení ceny pouze tehdy, pokud byly tyto důvody sjednány během objednávky služeb a pokud jsou uvedeny na objednávkovém formuláři. Od 20. dne před začátkem cesty není žádné navýšení ceny možné. Zvýšení ceny je přípustné pouze tehdy, pokud k plánované smluvní změně bude předložen podklad k výpočtu nové ceny. O změnách ceny a jejich okolnostech musí být klient neprodleně informován. V případě změny ceny o více než 10 procent má klient v každém případě právo bezplatně od smlouvy odstoupit (viz odstavec 7. 1.a).

8.2. ZMĚNA SJEDNANÝCH SLUŽEB PO ZAČÁTKU CESTY

- V případě změn, za které zodpovídá pořadatel, platí stejná pravidla, jako jsou uvedeny v části 5 (Právní základ pro případ porušení smluvních povinností).

- V případě, že se po zahájení cesty ukáže, že některá podstatná část smluvně sjednaných služeb není nebo nemůže být poskytnuta, musí pořadatel bez dodatečné platby učinit taková opatření, aby zájezd mohl nadále v pořádku pokračovat. V případě, že taková opatření nemohou být učiněna nebo pokud budou ze strany klienta na základě závažných důvodů odmítnuta, pak musí pořadatel poskytnout bez dodatečné platby alternativní služby ve stejné hodnotě a klienta na místo odletu nebo na jiné sjednané místo přepravit. Pořadatel je povinen v případě neplnění nebo pouze částečného plnění smluvně sjednaných služeb věnovat maximální úsilí tomu, aby pomohl klientům problémy překonat.

9. POSKYTNUTÍ INFORMACÍ TŘETÍM STRANÁM

Pokud o to cestující výslovně nepožádá, nebudou informace o jménech cestujících a cílových místech pobytu cestujících poskytnuty třetím stranám ani v naléhavém případě. Náklady vzniklé na základě předání naléhavých informací nese klient. Cestujícím je doporučováno, aby svým příbuzným sdělili adresu svého pobytu na dovolené.

10. VŠEOBECNÁ USTANOVENÍ

Pod písmenem b) uvedené oddíly 7.1 písmeno c, dříve b (Odstoupení), 7. 1. písmeno d, dříve písmeno c (No-show) stejně jako 8.1. (Změna ceny) jsou zapsány jako nezávazná doporučení sdružení pod 1 Kt 718/93 v registru kartelů.

Dodatečná ustanovení k ARB 1992 pro všechny cesty pořádané společností TUI Deutschland GmbH

Věnujte prosím následujícímu textu pozornost, neboť bude společně s „VŠEOBECNÝMI CESTOVNÍMI PODMÍNKAMI“ (ARB 1992) poradním orgánem pro spotřebitelskou politiku Spolkového ministerstva pro zdraví, sport a ochranu spotřebitelů posuzován jako součást s námi uzavřené smlouvy o zájezdu.

1. OBJEDNÁVKA/UZAVŘENÍ SMLOUVY

1.1. Vaše přihláška k zájezdu je závazná, jakmile ji Vašemu prodejci zpětně potvrdíme v písemné formě.

1.2. Za účelem zajištění finančních prostředků svých zákazníků má pořadatel uzavřeno pojištění proti insolvenčnímu selhání společnosti Deutsche Reisepreis Sicherungsverein VvaG (DRS). Potvrzení pojištění proti úpadku je uvedeno na potvrzení rezervace. Z potvrzení rezervace vyplývá výše zálohové platby, doplatek ceny a případné storno poplatky.

1.3. P uzavření smlouvy bude oproti předání potvrzení objednávky splatná záloha ve výši 25 % celkové ceny. V případě nabídek XTUI, X1-2-FLY, Fly & Mix a balíčků, které tvoří vstupenka na muzikál/představení a ubytování, je vyžadována zálohová platba ve výši 40 % celkové ceny. Náklady na cestovní pojištění jsou splatné při úhradě zálohové platby v plné výši.

1.4. Doplatek ceny je splatný, jakmile je definitivně potvrzeno, že se cesta uskuteční dle objednávky a že jsou cestovní dokumenty (u zájezdů, které neobsahují vstupenky) buď k dispozici u Vašeho prodejce (cestovní agentura, online prodejce zájezdů, callcentrum) nebo že Vám po domluvě budou zaslány. V případě objednávek, které budou provedeny 30 a méně dní před začátkem cesty, bude celková cena splatná ihned. V případě, že se po vydání katalogu nabídka změní nebo že jsou v katalogu chyby, prodejce Vás s těmito rozdíly seznámí.

1.5. Cestující je během doby platnosti smlouvy povinen bezodkladně písemně nahlásit případné změny jména nebo adresy. V případě, že cestující změní adresu a pořadatel není se změnou seznámen, pak je v případě zaslání a nedoručení zásilky na poslední známou adresu zásilka přesto považována za doručenu.

2. ZPROSTŘEDKOVÁNÍ EXTERNÍCH SLUŽEB

Pořadatel neručí za nedokonalosti služeb, osobní nebo věcné škody, které souvisí se službami, které byly zprostředkovány pouze jako externí (např. fakultativní výlety, sportovní události, návštěvy divadla, výstavy, doprava do a z uvedeného výchozího a cílového místa).

3. SLUŽBY/CENY

Nevyužité služby obecně nemohou být kompenzovány. Prodloužení pobytu na dovolené je možné pouze po konzultaci s naším zástupcem v destinaci a po prověření dostupnosti ubytování a pozdějšího zpátečního letu. V případě pobytů, které jsou delší než 3 týdny, vznikají dodatečné náklady za neobsazená místa v letadle, je tedy možné, že bude účtován kompenzační poplatek. V případě přepravy na pravidelných linkách je třeba zohlednit specifické letecké tarify a předpisy. Jakékoli cenové rozdíly za srovnatelné cestovní služby u domácích i zahraničních prodejců jsou vysvětleny rozdílnou dostupnou kapacitou. Od 16. 7. 2006 je pořadatel na základě ustanovení (EG) 2111/2005 povinen seznámit při objednávce klienty s identitou leteckého přepravce, který zajišťuje objednanou přepravu. V případě, že v době objednávky není letecká společnost zajišťující přepravu klienta definitivně stanovena, bude klientovi uvedena ta letecká společnost, která bude služby zajišťovat s největší pravděpodobností. Jakmile bude letecká společnost definitivně známa, budou klienti ihned informováni. V případě, že po objednávce dojde ke změně leteckého přepravce, budou klienti o změně informováni hned, jak jen to bude možné. Seznam leteckých společností, které mají v EU zákaz činnosti („gemeinschaftliche Liste“), je k dispozici na webových stránkách TUI Österreich (www.tui.at).

4. ZMĚNA KATALOGOVÉ CENY

4.1. PŘED UZAVŘENÍM SMLOUVY

Vyhrazujeme si právo na možnost změny katalogové ceny před uzavřením smlouvy, ke změně může dojít např. v důsledku zvýšení nákladů a poplatků.

4.2. PO UZAVŘENÍ SMLOUVY

Zvýšení ceny po uzavření smlouvy je možné v rozsahu, který odpovídá zvýšení nákladů ze strany dodavatelů těchto služeb oproti cenám platným v době uzavření smlouvy. Cena může být navýšena úměrně navýšení nákladů, které cenu tvoří.

V případě, že po uzavření smlouvy dojde k navýšení přepravních nákladů, které musí pořadatel uhradit, např. náklady na pohonné hmoty, pak má pořadatel v souladu s následujícími pravidly právo naúčtovat zvýšení nákladů i zákazníkovi.

1) V případě navýšení ceny, kdy byly pořadateli ze strany přepravce naúčtovány vyšší náklady za sedadlo, může pořadatel přenést tyto náklady za sedadlo na zákazníka.

2) V případě, kdy přepravce naúčtuje vyšší náklady za celý dopravní prostředek, pak mohou být tyto více náklady rozúčtovány dle počtu sedadel a tyto vícenáklady na sedadlo mohou být následně požadovány od zákazníka.

Budou-li oproti ceně platné v době uzavření smlouvy navýšeny poplatky/daně např. přístavní nebo letištní, daň z obratu nebo daně vůči pořadateli, pak se cena zájezdu může navýšit o hodnotu z těchto navýšení vyplývající. V případě poklesu těchto nákladů a tím pádem snížení ceny bude toto snížení na zákazníka rovněž přeneseno. Výpočet nové nižší ceny nebo hodnoty snížení ceny se provádí dle výše uvedených pravidel.

5. PRÁVNÍ ODPOVĚDNOST A ZÁRUKY

V případě leteckých společností je výše závazku v souladu se článkem 22 Varšavské úmluvy BGBI 286/1961 idF. a BGBI 161/1971 omezena na maximální hodnotu.

6. PŘEKNIHOVÁNÍ/STORNO/ZMĚNA JMÉNA

V případě, že budou ze strany klienta po objednání zájezdu požadovány změny smluvně ujednaných záležitostí (termín cesty, destinace, ubytování, typ přepravy atd.), je nutná nová dohoda s pořadatelem. Do 31. dne před začátkem cesty pořadatel na základě přání klienta provede změnu (překnihování) potvrzených služeb (pokud je změna proveditelná). Pod překnihováním je myšlena například změna termínu cesty, destinace, místa nástupu na zájezd, ubytování nebo přeprava. Za provedení změny bude účtován dodatečný poplatek v hodnotě 50 € za osobu. Poplatky, které si budou účtovat poskytovatelé měněných služeb (např. letecká společnost), budou účtovány extra. Věnujte tedy prosím velkou pozornost správnému napsání Vašich jmen. Dále platí následující: V případě změny přepravce, ubytování (s výjimkou změn v rámci objednaného ubytovacího zařízení) nebo termínu cesty bude cena kalkulována zcela nově na základě aktuálně platných cen a služeb.

V případě změny v rámci objednaného ubytovacího zařízení (např. změna kategorie pokoje, rozsahu stravy nebo obsazení pokoje) bude cena za změněné služby nově stanovena na základě původních cen a podmínek rezervace. Pozdější změny mohou být provedeny pouze formou odstoupení od smlouvy dle podmínek uvedených v bodě 7.1.c) a zároveň na základě nové přihlášky. Mimo to mohou být provedeny změny letu, termínu cesty, destinace, nástupu na cestu pouze na základě odstoupení od smlouvy dle platných podmínek a současného nového přihlášení v případě nabídek XTUI a X1-2-FLY. V případě odstoupení od objednávek „Hotel only“ platí stejné storno podmínky, jako jsou uvedeny v bodě 7. 1. c)1. Výjimky ze standardních pravidel uvedených v bodě 7. 1. c)1 platí pro následující produkty:

VÝJIMKY ZE STANDARDNÍCH PRAVIDEL

A) Prázdninové domy/apartmány, Caravan Parks, zájezdy autobusem a vlakem, okružní cesty na motorce, golfové balíčky (pokud nejsou zahrnuty mezi cesty ve smyslu bodu 7.1. c)1), airtours private travel a TUI á la carte

do 46. dne před začátkem cesty 25 %

od 45. dne před začátkem cesty 50 %

od 35. dne před začátkem cesty 80 %

od 3. dne před začátkem cesty nebo v případě nenastoupení na cestu 90 % z celkové ceny

B) Lodní zájezdy, Specialprogramme, Aktivprogramme, Camper-Programme

do 31. dne před začátkem cesty 25 %

od 30. dne před začátkem cesty 40 %

od 24. dne před začátkem cesty 50 %

od 17. dne před začátkem cesty 60 %

od 10. dne před začátkem cesty 80%

od 3. dne před začátkem cesty nebo v případě nenastoupení na cestu 95% z celkové ceny

C) Pro pouze zprostředkovaně prodané vstupenky např. na muzikály platí storno podmínky příslušného poskytovatele služby, jehož služby byly zprostředkovány.

D) Pro nabídky XTUI, X1-2-FLY a pro balíčky obsahující vstupenky sestávající se ze vstupenky na muzikál/show a ubytování platí následující storno poplatky:

do 31. dne před začátkem cesty 40 %

od 30. dne před začátkem cesty 55 %

od 24. dne před začátkem cesty 65 %

od 17. dne před začátkem cesty 75 %

od 10. dne před začátkem cesty 85 %

od 3. dne před začátkem cesty nebo v případě nenastoupení na cestu 95% z celkové ceny

E) Pro zvláštní produkty z nabídky pořadatele Wolters Reisen GmbH (s výjimkou značek „atraevo“ a „TUI villas“), (okružní cesty ve spolupráci s Gebeco stejně jako lodní zájezdy s Hurtigruten, Iceland Pro Cruises, Hansa Touristik, Oceanwide Expeditions, G Aventures, Plantours Kreuzfahrten, Nicko Cruises a Göta Kanal) platí rozdílné podmínky, které Vám budou sděleny před objednávkou.

F) Pro TUI Cars platí storno podmínky ve výši 90 %, které jsou platné nejdříve 24 hodin před začátkem cesty.
G) Pořadatel si vyhrazuje právo namísto výše uvedených paušálních sazeb účtovat vyšší individuálně vypočtené storno poplatky, pokud pořadatel potvrdí, že mu vznikly podstatně vyšší náklady, než jaká je platná paušální sazba.

V případě, že cestujícího nahradí jiná osoba, má pořadatel právo účtovat poplatek za změnu osoby ve výši 10 €. Dodatečné vícenáklady, které vzniknou u poskytovatele příslušné služby, budou účtovány extra.

7. OBJEDNÁVKY SAMOSTATNÝCH SLUŽEB

Pokud se v jednotlivých bodech jedná o leteckou přepravu, platí Všeobecné cestovní podmínky také pro samostatnou službu let (Flug) společnosti TUI Deutschland GmbH. Na objednávky samostatného letu „EINZELLEISTUNG Flug“ se nevztahuje pojištění proti insolvenční, zároveň zde neplatí povinnost pomoci, protože tato služba nespadá pod novou směrnici o cestovních službách (Pauschalrechtslinie). Pro samostatný let „EiINZELLEISTUNG Flug“ společnosti TUI Deutschland GmbH platí storno podmínky dle bodu 7.1. C)1. Věnujte prosím pozornost také informacím pro zákazníky cestující leteckou přepravou na následujících stránkách. Tyto cestovní podmínky se nevztahují na žádné další samostatné cestovní služby (např. samostatně prodané vstupenky, TUI Bootsferien a služby z TUI Ticket Shop (TTS)) a stejně tak se ve smyslu zákona o paušálních cestách (Pauschalreisegesetz) 5. části nevztahují na zprostředkování spojených cestovních služeb. O těchto obdržíte zvláštní informace.

8. CESTOVNÍ POJIŠTĚNÍ

Doporučujeme Vám v případě každé objednávky uzavřít pojištění storna zájezdu a cestovní pojištění. Nabídky a informace od našeho partnera, společnosti der Europäische Reiseversicherung AG, Wien, které se tématu týkají, najdete v cenících našich katalogů.

Kompletní znění Cestovních podmínek najdete také na našich internetových stránkách www.tui.at.

Od 1. července 2018 vstoupila v platnost nová směrnice týkající se prodeje cestovních služeb (Pauschalrechtslinie). V této době pracuje na nové verzi ARB (Allgemeine Reisebedingungen) také WKÖ. Jakmile tyto ARB vstoupí v platnost, budou předány prodejčům a také budou k dispozici online. Od daného data jsou podkladem pro nové objednávky.

Změny vyhrazeny. Stav červen 2018.

TUI Deutschland GmbH

Karl-Wiechert-Allee 23

30625 Hannover

Obchodní rejstřík: Hannover HRB 62522

Wolters Reisen GmbH (s výjimkou značek „atraveo“ a „TUI Villas“)

Postfach 11 51

28801 Stuhr

Obchodní rejstřík: Walsrode HRB 110468

Dokument byl přeložen na základě podmínek platných dne 1.7.2018

Aktuální verzi naleznete zde:

<https://www.tui.com/service-kontakt/agb-und-allgemeine-geschaeftsbedingungen/>

Tento překlad je majetkem společnosti Thomas Cook s.r.o

Informace pro klienty cestující leteckou přepravou

Přeprava v mezinárodní letecké dopravě podléhá v ohledu zodpovědnosti za smrt nebo zranění cestujících, zpoždění cestujících a/nebo zavazadel a v případě zničení, ztráty nebo poškození zavazadel ustanovením Montrealské nebo Varšavské úmluvy. Která z uvedených úmluv bude za jakých podmínek použita záleží na tom, které státy kterou z dohod podepsaly a ratifikovaly.

Seznam smluvních států, které podepsaly a ratifikovaly Montrealskou úmluvu, najdete na internetových stránkách: www.icao.int > Bureaus > Legal Affairs and External Relations Bureau > Treaty Collection > Current lists of parties to multilateral air law treaties > „Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air“ od 28. 05. 1999. Pokud není (zatím) možno použít tuto úmluvu, platí příslušná ustanovení Varšavské úmluvy. Znění Montrealské i Varšavské úmluvy najdete zde:

http://www.icao.int/secretariat/legal/Administrative%20Packages/mtl99_en.pdf.

Upozornění pro cestující v mezinárodní letecké dopravě na předpisy a všeobecná omezení odpovědnosti dle Montrealské úmluvy:

Mezinárodní letecká přeprava může podléhat ustanovením Montrealské úmluvy na základě dohody mezi stranami, jejichž místo odletu a příletu leží na území dvou smluvních států. Montrealská úmluva může být také použita v případě, že místo odletu a místo příletu leží na území pouze jednoho smluvního státu, ale zároveň došlo k mezipřistání na území jiného státu, a to i v případě, že tento další stát není smluvním státem.

Montrealská úmluva upravuje a může omezit odpovědnost leteckého přepravce v případě smrti nebo zranění cestujících, v případě zničení, ztráty nebo poškození zavazadla a také v případě zpoždění.

Smluvní podmínky pro leteckou přepravu:

1. Ve smyslu této smlouvy „letenka“ znamená tu letenku a lístek na zavazadlo, jejichž součástí tyto podmínky a doporučení jsou; „leteckým dopravcem“ je myšlen jakýkoli letecký dopravce, který na základě výše uvedené letenky cestujícího nebo zavazadlo přepravuje nebo se k tomu zavazuje nebo který poskytne jiné služby s přepravou související. „Montrealská úmluva“ je úmluva o sjednocení některých pravidel týkajících se mezinárodní letecké přepravy, která byla podepsána v Montrealu 28. května 1999.
2. Přeprava na základě letenky podléhá pravidlům odpovědnosti stanoveným Montrealskou úmluvou, s výjimkou případů, kdy by se nejednalo o mezinárodní přepravu ve smyslu této úmluvy.
3. Dále podléhá přeprava a jiné služby letecké společnosti (I) podmínkám uvedeným na letence, (II) platným tarifním podmínkám, (III) přepravním podmínkám a zvláštním ustanovením letecké společnosti, které tvoří součást této smlouvy (na přání jsou k nahlédnutí nebo k dostání v kanceláři leteckého přepravce nebo u prodejce cestovních služeb); při přepravě z/do měst v USA nebo v Kanadě jsou použity zde platné tarifní podmínky.
4. Název letecké společnosti může být na letence uveden ve zkrácené verzi. Úplný nebo zkrácený název letecké společnosti musí být z tarifních a přepravních podmínek, z jiných ustanovení nebo z letových plánů leteckého přepravce zjevný. Adresou letecké společnosti je odletové letiště uvedené na letence vedle zkráceného názvu letecké společnosti. Jako sjednaná místa mezipřistání platí ta místa, která jsou jako místa mezipřistání uvedena na letence nebo na příslušné trase v letovém plánu. Na základě letenky platí přeprava, kterou zajišťuje více na sebe navazujícími leteckými přepravci, jako jedna přeprava.
5. Přepravce, který vydá letenku na přepravní služby jiného přepravce, v tomto ohledu jedná pouze jako zástupce.
6. Vyloučení nebo omezení odpovědnosti platí také ve prospěch zástupců, zaměstnanců a zmocněnců leteckého přepravce a dále ve prospěch každé osoby, jejíž letadlo přepravce k přepravě používá, včetně jejich zástupců, zaměstnanců nebo zmocněnců.
7. Odbavené zavazadlo bude doručeno majiteli letenky.

Poškození zavazadel v mezinárodní přepravě musí být přepravci oznámeno písemně, a sice bezprostředně po zjištění poškození, nejpozději však sedm dní po obdržení zavazadla, v případě zpoždění do 21 dní od obdržení zavazadla. Za poškození zavazadla v jiné přepravě platí pravidla uvedená v příslušných přepravních a tarifních podmínkách.

8. Letenka opravňuje k přepravě v tom termínu a na té trase, které jsou na letence uvedené, které byly objednány v souladu s podmínkami přepravce a které mohly být v případě potřeby ze strany přepravce zpětně potvrzeny. V případě nenastoupení na let nárok na přepravu zaniká.

9. Cestující v letecké přepravě musí splnit příslušné cestovní formalities, předložit potřebné výstupní, vstupní a jiné dokumenty a také se na letišti dostavit v čas stanovený leteckým přepravcem nebo v případě, že tento čas stanoven není, tak v dostatečném předstihu, aby se stihl před nástupem na let odbavit.

10. Žádný zástupce, zaměstnanec ani zmocněnec letecké společnosti není oprávněn doplňovat, měnit nebo zrušit ustanovení této smlouvy.

Upozornění na rozsah odpovědnosti za škody v případě smrti nebo zranění cestujících

Pro případ zranění nebo smrti cestujících v letecké přepravě nejsou stanoveny žádné maximální limity. Do výše škody v hodnotě 100.000 SZR zvláštního práva čerpání (Sonderziehungsrecht) dle určení Mezinárodního měnového fondu (suma zaokrouhlená v místní měně) nemůže letecká společnost proti nárokům na náhradu škody vznášet námitky.

V případě nároků přesahujících tuto sumu může letecká společnost v případě, že prokáže, že nešlo o případ nedbalosti nebo jiného zavinění, odpovědnost odvrátit.

Zálohové finanční odškodnění

V případě zranění nebo smrti cestujícího musí letecký přepravce v patnáctidenní lhůtě po zjištění události poskytnout osobě, která má na odškodnění nárok, zálohovou platbu na pokrytí okamžitých finančních potřeb. V případě smrti tato platba činí ne méně než 16.000 SZR.

Další krytí je možno získat na základě sjednání soukromého cestovního pojištění. Takového pojistného krytí se omezení odpovědnosti leteckého přepravce stanovené Montrealskou úmluvou nebo dalších zvláštních ujednání netýká. Pro více informací se prosím obraťte na příslušného leteckého přepravce, pojišťovnu nebo pořadatele zájezdu.

Upozornění na omezení odpovědnosti v případě zpoždění cestujících nebo zavazadel

Za škody způsobené v důsledku zpoždění nese letecký přepravce odpovědnost v případě osob jen do výše 4.150 SZR za cestujícího, a to s výjimkou případů, kdy by letecká společnost přijala veškerá opatření, aby škodě zamezila, nebo že by taková opatření nebylo možné přijmout. Odpovědnost za škody v případě zpoždění zavazadla je omezena na maximální hodnotu 1.000 SZR. Za zpoždění zavazadel je letecký přepravce zodpovědný s výjimkou případů, kdy by letecká společnost přijala veškerá opatření, aby škodě zamezila, nebo že by taková opatření nebylo možné přijmout. Od 17. 5.2005 mohou být dále uplatněna práva dle nařízení EG Nr. 261/04 z 11. 04. 2004 o společných pravidlech vyrovnání a podpory cestujících v případě nekonání se, zrušení nebo dlouhého zpoždění letu.

Upozornění na omezení odpovědnosti v případě zničení, ztráty nebo poškození zavazadel

Letecký přepravce ručí za zničení, ztrátu nebo poškození zavazadel do maximální výše 1.000 SZR. U odbavených zavazadel platí zodpovědnost pouze v případě, že zavazadlo před odbavením nebylo poškozeno.

U kabinových zavazadel ručí letecký přepravce pouze za chybné zacházení.

Vyšší limity odpovědnosti za zavazadla

Vyšší limit odpovědnosti je možné uplatnit, pokud cestující nejpozději při odbavení podá speciální přihlášku a uhradí odpovídající dodatečný příplatek.

Odpovědnost smluvního a přepravující společnosti

V případě, že smluvní a přepravující letecká společnost není identická, může cestující svou stížnost nebo nárok na odškodnění směřovat na kteroukoli ze společností. V případě, že je na letence uvedeno jméno nebo kód jedné společnosti, smluvním partnerem je tato společnost. Některé letecké společnosti za křehké, cenné předměty nebo předměty podléhající zkáze nepřebírají žádnou zodpovědnost.

Další informace získáte u leteckého přepravce nebo u pořadatele zájezdu.

Právní nároky

Právní nároky na náhradu škody je nutno uplatnit do dvou let počínaje dnem příletu letadla nebo dnem, ve kterém mělo letadlo přiletět.

Upozornění na předpisy a všeobecná omezení odpovědnosti dle Varšavské úmluvy:

V případě cesty, kdy je cílové místo nebo místo mezipřistání v jiné zemi než v zemi odjezdu může přeprava cestujících podléhat Varšavské úmluvě. Varšavská úmluva omezuje odpovědnost leteckého přepravce v případě smrti nebo zranění cestujících a v případě ztráty nebo poškození zavazadla. Viz také „Oznámení cestujícím o omezení odpovědnosti“.

Smluvní podmínky v rámci letecké přepravy

1. Ve smyslu této smlouvy „letenka“ znamená tu letenku a lístek na zavazadlo, jejichž součástí tyto podmínky a doporučení jsou; „leteckým dopravcem“ je myšlen jakýkoli letecký dopravce, který na základě výše uvedených letenky cestujícího nebo zavazadlo přepravuje nebo se k tomu zavazuje nebo který poskytne jiné služby s přepravou související. „Varšavská úmluva“ je úmluva, která sjednocuje pravidla týkající se letecké přepravy, která byla podepsána ve Varšavě 12. října 1929, nebo tato úmluva ve znění vydaném v Haagu podepsaná 28. září 1955, podle toho, která z nich je použita.

2. Přeprava na základě letenky podléhá pravidlům odpovědnosti stanoveným Varšavskou úmluvou, s výjimkou případů, kdy by se nejednalo o mezinárodní přepravu ve smyslu této úmluvy.

3. Dále podléhá přeprava a jiné služby letecké společnosti (I) podmínkám uvedeným na letence, (II) platným tarifním podmínkám, (III) přepravním podmínkám a zvláštním ustanovením letecké společnosti, které tvoří součást této smlouvy (na přání jsou k nahlédnutí nebo k dostání v kanceláři leteckého přepravce nebo u prodejce cestovních služeb); při přepravě z/do měst v USA nebo v Kanadě jsou použity zde platné tarifní podmínky.

4. Název letecké společnosti může být na letence uveden ve zkrácené verzi. Úplný nebo zkrácený název letecké společnosti musí být z tarifních a přepravních podmínek, z jiných ustanovení nebo z letových plánů leteckého přepravce zjevný. Adresou letecké společnosti je odletové letiště uvedené na letence vedle zkráceného názvu letecké společnosti. Jako sjednaná místa mezipřistání platí ta místa, která jsou jako místa mezipřistání uvedena na letence nebo na příslušné trase v letovém plánu. Na základě letenky platí přeprava, kterou zajišťuje více na sebe navazujícími leteckými přepravci, jako jedna přeprava.

5. Přepravce, který vydá letenku na přepravní služby jiného přepravce, v tomto ohledu jedná pouze jako zástupce.

6. Vyloučení nebo omezení odpovědnosti platí také ve prospěch zástupců, zaměstnanců a zmocněnců leteckého přepravce a dále ve prospěch každé osoby, jejíž letadlo přepravce k přepravě používá, včetně jejich zástupců, zaměstnanců nebo zmocněnců.

7. Odbavené zavazadlo bude doručeno majiteli letenky. Poškození zavazadel v mezinárodní přepravě musí být přepravci oznámeno písemně, a sice bezprostředně po zjištění poškození, nejpozději však sedm dní po obdržení zavazadla, v případě zpoždění do 21 dní od obdržení zavazadla. Za poškození zavazadla v jiné přepravě platí pravidla uvedená v příslušných přepravních a tarifních podmínkách.

8. Letenka opravňuje k přepravě v tom termínu a na té trase, které jsou na letence uvedené, které byly objednané v souladu s podmínkami přepravce a které mohly být v případě potřeby ze strany přepravce zpětně potvrzeny. V případě nenastoupení na let nárok na přepravu zaniká.

9. Dopravce vynaloží k včasné přepravě cestujících a zavazadel maximální úsilí.

10. Cestující na letecké přepravě je sám povinen splnit oficiální cestovní formalities, předložit nezbytné výstupní a vstupní a jiné dokumenty a dorazit na letiště v čas stanovený leteckým dopravcem nebo v případě, že tento čas nebyl stanoven, v dostatečném předstihu, aby se před letem stihl odbavit.

11. Žádný zástupce, zaměstnanec nebo zmocněnec leteckého dopravce doplnit, změnit nebo zrušit žádné z ustanovení sjednaných v této smlouvě.

Oznámení cestujícím o omezení odpovědnosti

Cestující, jejichž let končí nebo se přeruší v jiném státě, než z jakého cestují, upozorňujeme, že ustanovení Varšavské úmluvy lze aplikovat na celou cestu včetně země odletu a země příletu. Pro cestující, kteří letí z nebo do USA nebo kteří zde mají plánované přerušení cesty nebo mezipřistání, platí dohoda a další zvláštní ujednání, které jsou součástí příslušných tarifních podmínek. V těchto tarifních podmínkách je uvedeno, že odpovědnost letecké společnosti, jež vydala letenku, a některých dalších leteckých společností, které těmto zvláštním ujednáním podléhají, je v případě smrti nebo zranění většinou omezena do výše prokázané škody, maximálně však do výše 75.000 \$ za osobu, a že tato odpovědnost platí pouze v případě, že na straně dopravce nedošlo k nedbalosti.

Pro klienty, kteří cestují s leteckou společností, která těmto zvláštním ujednáním nepodléhá, nebo pro klienty, kteří neletí z nebo do USA nebo kteří zde nemají plánované přerušení cesty nebo mezipřistání, je odpovědnost leteckého dopravce za smrt nebo zranění cestujících ve většině případů omezena na 10.000 \$ nebo 20.000 \$. Jména leteckých společností, která podléhají výše uvedeným zvláštním ujednáním mohou být vyžádány u kterékoliv letecké společnosti nebo pořadatele zájezdu.

Další krytí je možné získat uzavřením dodatečného soukromého cestovního pojištění. Na toto pojištění se nevztahuje omezení, jež platí pro leteckou přepravu v rámci Varšavské úmluvy nebo dalších zvláštních ujednání. Pro další informace se prosím obraťte na leteckou společnost, pojišťovnu nebo pořadatele zájezdu.

Poznámka

Výše uvedený limit ve výši 75.000 \$ zahrnuje náklady na soudní jednání. V případě, že budou nároky uplatněny v zemi, ve které jsou právní náklady poskytovány odděleně, činí limit 58.000 \$ a nezahrnuje náklady na soudní jednání.

Upozornění na nařízení (ES) č. 2027/97 a 889/02 o odpovědnosti leteckých dopravců v případě nehod

Odpovědnost dle předpisů leteckého dopravce popřípadě předpisů společenství leteckých dopravců (Luftfahrtunternehmen bzw. von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft) odpovídá pravidlům uvedeným v Montrealské úmluvě.

„Letecký dopravce“ je letecký dopravce s platnou provozní licencí.

„Společenství leteckých dopravců“ tvoří letečtí dopravci s platnou provozní licencí vydanou členským státem v souladu s nařízením (EHS) č. 2407/92.

Přeloženo z originálu cestovní agenturou Student Agency k.s. Vezměte prosím na vědomí, že překlad má pouze informační charakter. V případě reklamací a sporů vyplývají vzájemný práva a povinnosti stran z originálního znění obchodních podmínek pořadatele zájezdu.

http://www.tui.com/fileadmin/pdf/Reisebedingungen/Ausfuehrl_Reisebed_Wi_1819_70.Aufl_final.pdf

Student Agency k.s., www.dovolena.cz

70. Auflage
Gültig für Neubuchungen
ab 01.07.2018



REISE- UND VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- Ausführliche Reisebedingungen der TUI Deutschland GmbH und der Wolters Reisen GmbH (mit Ausnahme der Marken „atraveo“ und „TUI Villas“)
- Versicherungsbedingungen für TUI und airtours sowie für 1-2-FLY
- zusätzlich Kundeninformation für Flugreisende



WOLTERS

AUSFÜHRLICHE REISEBEDINGUNGEN

Lieber Urlaubsgast,

bitte schenken Sie diesen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Sie gelten für alle Pauschalreisen des Reiseveranstalters TUI Deutschland GmbH und Wolters Reisen GmbH (mit Ausnahme der Marken „atraveo“ und „TUI Villas“), nachfolgend jeweils „Reiseveranstalter“, sowie - Ziffern 12-13 - für am Zielort bei der Reiseleitung gebuchte Ausflüge. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB und der Art. 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Diese Reisebedingungen gelten nicht für vermittelte Einzelleistungen (z. B. Eintrittskarten als Einzelleistungen, TUI Bootsfahrten und Leistungen des TUI Ticket Shop (TTS)) sowie die Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w BGB. Über diese erhalten Sie jeweils gesonderte Informationen.

Darüber hinaus gelten diese Reisebedingungen für Geschäftsreisen nur soweit, als diesen kein Rahmenvertrag über die Organisation von Geschäftsreisen zugrunde liegt. Diese Reisebedingungen sind im Internet abrufbar unter www.tui.com > Service & Kontakt > TUI AGB & Reisebedingungen.

1. Abschluss des Reisevertrages, Fremdleistungen
2. Bezahlung
3. Kinderermäßigung
4. Besondere Hinweise für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, TUI Cars und Camper
5. Sonderwünsche, individuelle Reisegestaltung, Reiseleitung
6. Flugbeförderung
7. Leistungs- und Preisänderungen
8. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/ Stornogeühren
9. Umbuchung, Ersatzperson
10. Reiseversicherungen
11. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
12. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung
13. Schadenersatz
14. Verbraucherstreitbeilegung/OS-Plattform und Abtretung
15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen
16. Datenschutz
17. Allgemeines

1 Abschluss des Reisevertrages, Fremdleistungen

- 1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit Ihnen diese bei Buchung vorliegen.
Der **Pauschalreisevertrag** kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form.
- 1.2 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine **Reisebestätigung**, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien, vor allem im Reisebüro, ist diese in Papierform zu übergeben, ansonsten, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, reicht die Übermittlung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger.

Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, ist der Reiseveranstalter an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

- 1.4 Die vom Reiseveranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Art. 250 § 3 Nrn. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.5 Vormerkungen sind Anmeldungen für noch nicht ausgeschriebene Reisen. Sie werden nach Verfügbarkeit in Festbuchungen umgewandelt, sobald und soweit die Reise für den gewünschten Reisezeitraum buchbar ist.
- 1.6 Wir weisen darauf hin, dass gemäß §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im **Fernabsatz** abgeschlossen werden (Briefe, Telefon, Telekopie, E-Mail, SMS, Rundfunk, Telemedien, Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe dazu auch Ziffer 8.). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2 Bezahlung

- 2.1 Zur Absicherung der Kundengelder hat der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung beim Deutschen Reisepreis Sicherungsverband VVaG (DRS) abgeschlossen. Ein **Sicherungsschein** befindet sich auf der Bestätigung. Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung.
- 2.2 Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die **Anzahlung** in Höhe von i. d. R. 25 % des Gesamtpreises fällig. Bei Angeboten von XTUI, X1-2-FLY, Fly & Mix und bei Ticket-Paketen beträgt die Anzahlung 40 % des Gesamtpreises. Die Kosten für Reiseversicherungen werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.
- 2.3 Der **restliche Preis** wird 4 Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass Ihre Reise – wie gebucht – durchgeführt wird und der **Reiseplan** entweder bei Ihrer Vertriebsstelle (z. B. Reisebüro, Online-Reisebüro, Call Center) bereitliegt oder Ihnen verabredungsgemäß übermittelt wird. Bei **Kurzfristbuchungen** (ab dem 30. Tag vor Reisebeginn) wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.
- 2.4 Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 8) und Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziffer 9) werden jeweils sofort fällig.
- 2.5 **Zahlung direkt an den Reiseveranstalter**
- 2.5.1 Bei Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren benötigt der Reiseveranstalter (ggf. über Ihre Vertriebsstelle) ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung Ihres Girokontos mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Das Mandat ist Teil der Bestätigung.

- 2.5.2 Bei vielen Marken der Reiseveranstalter können Sie Ihre Reise auch mit einer Kreditkarte bezahlen. Der Reiseveranstalter benötigt (ggf. über die Vertriebsstelle) Ihre Adresse oder ggf. die Adresse des Unterlagenempfängers sowie Ihr Einverständnis zur Abbuchung von Ihrer Kreditkarte.
- 2.5.3 TUI Deutschland Reisen können Sie bis 30 Tage vor Reiseantritt auch per Überweisung bezahlen, Reisen des Reiseveranstalters Wolters Reisen GmbH (mit Ausnahme der Marken „atraveo“ und „TUI Villas“) bis 8 Wochen vor Reiseantritt und nur bei Buchung im Internet. Der Reiseveranstalter benötigt dafür den Vor- und Zunamen, die vollständige Adresse, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Buchenden.
- 2.6 **Zahlung über die Vertriebsstelle**
Im Ausnahmefall können sowohl die Anzahlung als auch, bei Entgegennahme des Reiseplans, die Zahlung des Restreisepreises an Ihre Vertriebsstelle geleistet werden.
- 2.7 **Änderungen der vereinbarten Zahlungsart** können nur bis 35 Tage vor Reiseantritt und nur für noch offene stehende Zahlungen vorgenommen werden.
- 2.8 Sollte Ihnen der **Reiseplan** nicht bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Vertriebsstelle. Bei Kurzfristbuchungen oder Änderungen der Reise ab 14 Tagen vor Reiseantritt erhalten Sie einen Reiseplan über den gleichen Weg wie bei längerfristigen Buchungen. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den Reiseplan nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.
- 2.9 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann der Reiseveranstalter von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Der Reiseveranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend den Ziffern 8.2, 8.5 verlangen. Wenn Sie Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leisten, behält sich der Reiseveranstalter zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 1,50 zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.
- 2.10 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese bitte an die Vertriebsstelle.

3 Kinderermäßigungen

Maßgebend ist das **Kindesalter bei Reiseantritt**. Unabhängig davon ist jedes mitreisende Kind und dessen Alter bei der Buchung anzugeben.

Den Umfang der Kinderermäßigungen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Kinder unter 2 Jahren werden bei Charterflügen im Rahmen von Pauschalarrangements ohne Anspruch auf einen Sitzplatz im Flugzeug unentgeltlich befördert, sofern je Kind eine erwachsene Begleitperson mitreist. Im Rahmen von Pauschalarrangements mit Linienflugbeförderung und bei reinen Flugangeboten (Charter- bzw. Linienflug) werden für Kinder unter 2 Jahren die Kosten des Leistungsträgers (der Airline) weiterbelastet, ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz.

Bei falschen Altersangaben ist der Reiseveranstalter berechtigt, darauf beruhende Differenzen zum korrekten Reisepreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 50,- nach zu erheben.

Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Bearbeitungskosten bleibt Ihnen unbenommen.

4 Besondere Hinweise für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, TUI Cars und Camper

Verbrauchsabhängige Nebenkosten oder solche für von Ihnen gewünschte Zusatzleistungen sind in der Regel nicht im Reisepreis eingeschlossen. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes erwähnt ist, sind sie unmittelbar am Ort zu zahlen.

Die Ferienwohnung/das Ferienhaus/der Camper darf nur von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen und in der Bestätigung aufgeführten Anzahl von Erwachsenen und Kindern bewohnt werden.

Die angegebenen An- und Abreisetermine sind bindend. Bei Übergabe der Schlüssel kann ein angemessener Betrag (Kautions) als Sicherheit für evtl. Schäden oder vor Ort zu zahlende, verbrauchsabhängige Nebenkosten verlangt werden.

Die Rückzahlung oder Verrechnung erfolgt, wenn die Wohneinheit und das Inventar bei Beendigung des Aufenthaltes in ordnungsgemäßem Zustand gereinigt zurückgegeben worden sind.

5 Sonderwünsche, individuelle Reisegestaltung, Reiseleitung

5.1 Sonderwünsche

- 5.1.1 Vertriebsstellen dürfen **Sonderwünsche** nur entgegennehmen, wenn diese als unverbindlich bezeichnet werden. Der Reiseveranstalter bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht ausgeschrieben sind, z. B. benachbarte Zimmer oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen. Vertriebsstellen sind weder vor noch nach Abschluss des Reisevertrages berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Reiseveranstalters, von Leistungsbeschreibungen bzw. bereits abgeschlossenen Reiseverträgen abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierzu nicht gesondert bevollmächtigt sind.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb einer Wohneinheit nur identische Verpflegungsleistungen gebucht werden können. Dies gilt auch für mitreisende Kinder.

- 5.1.2 Für die Bearbeitung **individueller**, von der jeweiligen Leistungsbeschreibung abweichender **Reisen** wird eine Gebühr von maximal € 50,- pro Reisenden und Woche erhoben.
- 5.1.3 Bei von Reisenden im Zielgebiet gewünschten **Flug- und/oder Hotelbuchungen** behält der Reiseveranstalter sich zusätzlich zu den gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten die Erhebung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr pro Person vor. Bei Angeboten von XTUI und X1-2-FLY sind Flugbuchungen nicht möglich.
- 5.1.4 Die Mitnahme von **Haustieren** ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt.
- 5.2 **Reiseverlängerung**
Falls Sie länger an Ihrem Urlaubsort bleiben wollen, sprechen Sie bitte möglichst frühzeitig Ihre Reiseleitung oder die örtliche Vertretung des Reiseveranstalters an. Wir verlängern Ihren Aufenthalt gerne, wenn entsprechende Unterbringungs- und Rückbeförderungsmöglichkeiten verfügbar sind. Die Kosten für eine Verlängerung sind vor Ort zu zahlen. Bitte beachten Sie die mit Ihrer Rückreise verbundenen tariflichen Bedingungen sowie die Gültigkeitsdauer Ihrer Reiseversicherungen und eventuell erforderlicher Visa. Bei Angeboten von XTUI und X1-2-FLY sind Reiseverlängerungen nicht möglich.

5.3 Reiseleitung, Betreuung

Bei den angebotenen Reisen werden Sie vor Ort betreut; in den meisten Feriengemeinden von Reiseleitern des Reiseveranstalters bzw. von örtlichen Vertretern des Reiseveranstalters (z. B. Vermietern von Ferienwohnungen).

Ansonsten finden Sie Kontaktdaten in Ihrem Reiseplan, auf www.meine-tui.info, in der „MEINE TUI“ Smartphone App und in Ihrem Hotel.

Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 13.7.2.

6 Flugbeförderung

6.1 Ausführendes Luftfahrtunternehmen/ gemeinschaftliche Liste

Der Reiseveranstalter ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind Sie über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten.

Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie unter www.lba.de > Häufig gesucht > Airlines mit Flugverbot.

6.2 Zwischenlandungen

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann.

- 6.3 Es wird dringend empfohlen, **Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente** ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

7 Leistungs- und Preisänderungen

- 7.1 **Vor Vertragsschluss** kann der Reiseveranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

- 7.2 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die **nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn** notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

- 7.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten.

Für eine Ersatzbeförderung wegen Änderung des Flughafens steht Ihnen das in Ihrem Reiseplan gegebenenfalls beigefügte Zug-zum-Flug-Ticket (vgl. Ziffer 13.6) zur Verfügung.

- 7.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter ihm eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche

angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 7.3 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

- 7.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.
- 7.6 Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

8 Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Stornogebühren

- 8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.
- 8.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Die Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 8.4 pauschaliert. Sie bestimmen sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Die nachfolgenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn. Sie sind auf Verlangen des Kunden vom Reiseveranstalter zu begründen. Ihnen bleibt darüber hinaus der Nachweis offen, die dem Reiseveranstalter zuzurechnenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

- 8.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Reiseveranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.
- 8.4 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel **pro Person/pro Wohneinheit** bei Stornierungen:
- 8.4.1 **Standard-Gebühren:**
- | | |
|--|------|
| bis zum 31. Tag vor Reiseantritt | 25 % |
| ab dem 30. Tag vor Reiseantritt | 40 % |
| ab dem 24. Tag vor Reiseantritt | 50 % |
| ab dem 17. Tag vor Reiseantritt | 60 % |
| ab dem 10. Tag vor Reiseantritt | 80 % |
| ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise | 90 % |
- des Reisepreises

8.4.2 Ausnahmen von der Standardregelung:

A Ferienwohnungen/-häuser/Appartements, Caravan Parks, auch bei Bus- und Bahnreise, Motorradrundreisen, Golfpakete (soweit nicht in Reisen im Sinne von 8.4.1 inkludiert), airtours Private travel und TUI á la carte

bis zum 46. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab dem 45. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 35. Tag vor Reiseantritt	80 %
ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	90 %

B Schiffsreisen, Spezialprogramme, Aktivprogramme, Camper-Programme

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab dem 30. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab dem 24. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 17. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab dem 10. Tag vor Reiseantritt	80 %
ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	95 %

C Bei lediglich **vermittelten Eintrittskarten**, z. B. für Musicals, gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Anbieters, die Ihnen bei Buchung mitgeteilt werden.

D Für Angebote von XTUI, X1-2-FLY und für Ticket-Pakete bestehend aus Musical-/Showticket und Unterkunft gelten folgende Stornogebühren:

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab dem 30. Tag vor Reiseantritt	55 %
ab dem 24. Tag vor Reiseantritt	65 %
ab dem 17. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab dem 10. Tag vor Reiseantritt	85 %
ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	95 %

E Für gesondert gekennzeichnete Top-Angebote und für ausgewählte, kurzfristige bzw. preisreduzierte Specials gelten folgende Stornogebühren:

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab dem 30. Tag vor Reiseantritt	45 %
ab dem 24. Tag vor Reiseantritt	65 %
ab dem 17. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab dem 10. Tag vor Reiseantritt	85 %
ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	95 %

F Für besondere Produkte des Reiseveranstalters Wolters Reisen GmbH (mit Ausnahme der Marken „atraveo“ und „TUI Villas“) (Rundreisen in Kooperation mit Gebeco sowie Schiffsreisen mit Hurtigruten, Iceland Pro Cruises, Hansa Touristik, Oceanwide Expeditions, G Aventures, Plantours Kreuzfahrten, Nicko Cruises und Göta Kanal) gelten abweichende Bedingungen, die Ihnen jeweils vor der Buchung mitgeteilt werden.

Für TUI Cars werden Stornogebühren in Höhe von 90 % erst ab 24 Stunden vor Anreise fällig.

- 8.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine **höhere, individuell berechnete Entschädigung** zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 8.6 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

- 8.7 Ihr Recht, innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn durch Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger einen Ersatzteilnehmer zu stellen (siehe unten Ziffer 9.2), bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

9 Umbuchung, Ersatzperson

- 9.1 Auf Ihren Wunsch nimmt der Reiseveranstalter, soweit durchführbar, bis zum 31. Tag vor Reiseantritt bzw. bei Reisen im Sinne der Ziffer 8.4.2 A bis zum 46. Tag vor Reiseantritt eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Als Umbuchungen gelten z. B. Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Dafür wird eine gesonderte Gebühr von € 50,- pro Person erhoben. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Bitte achten Sie deshalb auch auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

Bei einer Änderung der Beförderung, der Unterkunft (außer Änderungen innerhalb der gebuchten Unterkunft) oder des Reiseterrains wird der Reisepreis für die geänderten Leistungen komplett neu berechnet auf der Basis der dann geltenden Preise und Bedingungen.

Bei einer Änderung innerhalb der gebuchten Unterkunft (z. B. Änderung der Zimmerkategorie, der Verpflegungsart oder der Zimmerbelegung des gebuchten Zimmers) wird der Preis für die geänderten Leistungen anhand der der Buchung bisher zugrundeliegenden Preise und Bedingungen neu ermittelt. Änderungen nach den oben genannten Fristen (z. B. bei Flugreisen/Standard-Gebühren ab 30. Tag vor Reiseantritt) sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1) hinaus, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 8.4 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden. Des Weiteren können Flugumbuchungen, Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels und des Reiseantritts bei Angeboten von XTUI, X1-2-FLY und von gesondert gekennzeichneten Pauschalreisen, die Linienflug-Sondertarife enthalten, stets nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 8.4 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

- 9.2 Innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn kann der Reisende auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein **Dritter** in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter spätestens sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte vertragliche Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Reiseveranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal € 10,- zu verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) tatsächlich entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Dem Reisenden bleibt der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten unbenommen.

Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

10 Reiseversicherungen

Die Reiseveranstalter empfehlen den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Bitte beachten Sie hierzu die besonderen Angebote in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Einzelheiten zum Versicherungsschutz finden Sie im Anschluss an diese Reisebedingungen oder erhalten Sie bei Ihrer Vertriebsstelle.

11 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 11.1 Der Reiseveranstalter kann den **Reisevertrag** ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Reiseveranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.
- Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.
- 11.2 Der Reiseveranstalter kann bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen und in der Bestätigung angegebenen **Mindestteilnehmerzahl** bis 5 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten (Zugang beim Reisenden). Der Reiseveranstalter informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.
- Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zurück.
- 11.3 Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.
- 11.4 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter „www.auswaertiges-amt.de“ sowie unter der Telefonnummer (030) 5000-2000.

12 Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung

- 12.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht frei von Reisemängeln erbracht, kann der Reisende **Abhilfe** verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 12.2 Der Reisende kann eine **Minderung** des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht frei von Reisemängeln erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) **anzuzeigen**.
- 12.3 **Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m noch Schadensersatzansprüche nach § 651n geltend machen.**
- 12.4 Ist eine Pauschalreise durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine

Abhilfe, kann der Reisende den **Reisevertrag** – in seinem eigenen Interesse und aus Beweis-sicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – **kündigen**.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende, sofern der Vertrag die Beförderung umfasste, den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Reiseveranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen bzw. zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

- 12.5 Wegen der für Flugreisen der Marke „TUI“ geltenden Geld-zurück-Garantie des Reiseveranstalters TUI Deutschland GmbH beachten Sie bitte die Hinweise in den betreffenden Leistungsbeschreibungen.

13 Schadensersatz

- 13.1 Bei Vorliegen eines Reisemangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel ist von dem Reisenden verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist und für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde. Er kann auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise verteuert oder erheblich beeinträchtigt wird.

13.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den **dreifachen Reisepreis beschränkt**, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

13.3 Deliktische Schadenersatzansprüche

Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

- 13.4 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als **Fremdleistungen** so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise sind.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

- 13.5 Die Beteiligung an **Sport- und anderen Ferienaktivitäten** müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten

auftreten, haftet der Reiseveranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

- 13.6 Soweit ausgeschrieben, enthält Ihr Reiseplan Fahr-scheine „**Zug zum Flug**“ der **DB AG. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens**, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

Die Rechte und Pflichten des Reiseveranstalters und der Reisenden nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

Jeder Reisende ist für seine **rechtzeitige Anreise zum Abflughafen** selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters.

13.7 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

- 13.7.1 Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. **Schäden zu vermeiden oder gering zu halten**.

- 13.7.2 Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Reiseleitung im Sinne der Ziffer 5.3 Satz 1 bzw. dem Ansprechpartner im Sinne der Ziffer 5.3 Satz 2 mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen.

Ist die Reiseleitung bzw. Ihr Ansprechpartner nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Leistungsträger (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung), den Reiseveranstalter (Kontaktdaten siehe unten am Ende) bzw. an dessen örtliche Vertretung oder Ihren Reisevermittler. Die notwendigen Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen finden Sie in Ihrem Reiseplan oder in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1) bzw. in den Informationsmappen im Hotel. Gäste von Ferienwohnungen/-häusern/Appartements müssen bitte unverzüglich bei dem im Reiseplan angegebenen **Ansprechpartner** Abhilfe verlangen.

Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt der Reiseveranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Reisenden zur Verfügung gestellt worden sind, mittels **Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft** anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters anzuzeigen.

- 13.7.3 **Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.**

14 Verbraucherstreitbeilegung/ OS-Plattform und Abtretung

14.1 Verbraucherstreitbeilegung/OS-Plattform

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten bereit. TUI D und Wolters Reisen GmbH (mit Ausnahme der Marken „atraveo“ und „TUI Villas“) nehmen derzeit nicht an diesem freiwilligen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil. Daher kann auch die OS-Plattform von unseren Kunden nicht genutzt werden.

- 14.2 Die **Abtretung** von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen oder Mitreisenden einer gemeinsam angemeldeten Gruppe.

15 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 15.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt über eventuelle Änderungen unterrichten.
- 15.2 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters entstehen.
- 15.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie ihn mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von dem Reiseveranstalter zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.
- 15.4 Entnehmen Sie bitte der vorvertraglichen Information, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder benötigen eigene Reisedokumente.
- 15.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.
- 15.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z. B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte der vorvertraglichen Information und wenden Sie sich an Ihre Vertriebsstelle.

16 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle Ihre personenbezogenen Daten werden nach deutschen und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: www.tui.de/Datenschutz.

17 Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für die Reiseveranstalter

TUI Deutschland GmbH
Karl-Wiechert-Allee 23
30625 Hannover
Handelsregister: Hannover HRB 62522
Telefon: 0511 567-1111

und

Wolters Reisen GmbH
(mit Ausnahme der Marken „atraveo“ und „TUI Villas“)
Postfach 11 51
28801 Stuhr
Handelsregister: Walsrode HRB 110468

Drucklegung: Juni 2018, 70. Auflage

Kundeninformation für Flugreisende

Beförderungen im internationalen Luftverkehr unterliegen hinsichtlich der Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden, der Verspätung von Reisenden und/oder Reisegepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder der Beschädigung von Reisegepäck den Regelungen des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens. Welches der Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

Vertragsstaaten, die das Montrealer Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, finden Sie im Internet unter www.icao.int > Bureau > Legal Affairs and External Relations Bureau > Treaty Collection > Current lists of parties to multilateral air law treaties > „Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air“ vom 28.05.1999. Soweit dieses (noch) nicht anwendbar ist, gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des Warschauer Abkommens. Den Text sowohl des Montrealer Übereinkommens als auch des Warschauer Abkommens finden Sie unter http://www.icao.int/secretariat/legal/Administrative%20Packages/mlt199_en.pdf.

Hinweis an international reisende Fluggäste auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Montrealer Übereinkommen.

Eine Beförderung im internationalen Luftverkehr kann dem Montrealer Übereinkommen unterliegen, sofern nach Vereinbarung der Parteien der Abgangs- und der Bestimmungsort in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsstaaten liegen. Das Montrealer Übereinkommen kann ebenfalls Anwendung finden, wenn Abgangs- und Bestimmungsort zwar im Hoheitsgebiet nur eines Vertragsstaates liegen, aber eine Zwischenlandung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates vorgesehen ist, selbst wenn dieser kein Vertragsstaat ist.

Das Montrealer Übereinkommen regelt die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck sowie für Verspätung und kann diese beschränken.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Montrealer Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheins unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne dieses Übereinkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandpunkte gelten solche, die im Flugschein oder in Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandpunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert.

Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks. Für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Anreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu dem vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

10. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Hinweis auf Umfang der Haftung wegen Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100.000 Sonderziehungsrechten gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds (SZR) (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat der Luftfrachtführer innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese

Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Montrealer Übereinkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Verspätung von Fluggästen und Reisegepäck

Für Verspätungsschäden haftet der Luftfrachtführer bei der Beförderung von Personen nur bis zu einem Betrag von 4.150 SZR je Reisenden, es sei denn, dass das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat, oder die Ergriffung dieser Maßnahmen unmöglich war.

Der Luftfrachtführer haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergriffung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.000 SZR begrenzt.

Seit dem 17.05.2005 können daneben Rechte aus der Verordnung EG Nr. 261/04 vom 11.04.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen bestehen.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Der Luftfrachtführer haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.000 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war.

Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfrachtführers

Wenn der ausführende Luftfrachtführer nicht mit dem vertraglichen Luftfrachtführer identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jeden der beiden Luftfrachtführer richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfrachtführers angegeben, so ist dieser der Vertrag schließende Luftfrachtführer.

Einige Fluggesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften oder der Reiseveranstalter.

Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz sind innerhalb von zwei Jahren einzureichen, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen.

Hinweis auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Warschauer Abkommen

Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland, kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung“.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Warschauer Abkommen“ das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheins unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des

Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandpunkte gelten solche, die im Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandpunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern.

10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu dem vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung

Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmungslandes Anwendung finden können. Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, dass die Haftung der Luftverkehrsgesellschaft, die diesen Flugschein ausgestellt hat, und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen unterliegen, für Tod und Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US \$ 75.000 pro Fluggast begrenzt ist, und dass die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt.

Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegen, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US \$ 10.000 oder auf US \$ 20.000.

Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften oder beim Reiseveranstalter erfragt werden. Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Anmerkung

Das obige Limit von US \$ 75.000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US \$ 58.000 ohne Einschluss der Kosten der Rechtsverfolgung.

Hinweis auf die Verordnungen (EG) 2027/97 und 889/02 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

Die Haftung von Luftfahrtunternehmen bzw. von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft i.S.d. Verordnungen entspricht derjenigen nach dem Montrealer Übereinkommen.

„Luftfahrtunternehmen“ sind Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung.

„Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ sind Luftfahrtunternehmen mit einer von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EWG)

Nr. 2407/92 erteilten gültigen Betriebsgenehmigung.

REISEVERSICHERUNGEN für TUI, X-TUI und airtours



Gültig für alle Buchungen mit Abreise ab 01.11.2017.

Global Assistance



DOKUMENTE ZUR VERSICHERUNGSPOLICE 14_4660

Nur gültig in Verbindung mit den auf der Versicherungspolice/Reise-/Buchungsbestätigung ausgewiesenen Prämien und Leistungsbeschreibungen. Die abgeschlossene Versicherung ist auf der Versicherungspolice/Reise-/Buchungsbestätigung dokumentiert!

DIE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Reiserücktritt-Plus

- Reiserücktritt-Versicherung
Selbstbehalt (nur bei Tarifen mit Selbstbehalt):
20 % des erstattungsfähigen Schadens (mindestens
€ 25,- je Person/Objekt)
- Gesundheits-Assistance
- Reise-Assistance
Für Sicherheit, Mobilität, Geld und Behörden, Haus
und Familie
- Umbuchungsgebühren-Schutz

Reiseart: gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
Geltungsbereich: weltweit
Versicherter Reisepreis: siehe Versicherungspolice/Reise-/
Buchungsbestätigung; maximal sind € 10.000,- je Person/
Familie/Objekt möglich
Versicherte Reisedauer: unbegrenzt

Reiserücktritt-Premium

- Reiserücktritt-Versicherung
Selbstbehalt (nur bei Tarifen mit Selbstbehalt):
20 % des erstattungsfähigen Schadens (mindestens
€ 25,- je Person/Objekt)
- Gesundheits-Assistance
- Reise-Assistance
Für Sicherheit, Mobilität, Geld und Behörden, Haus
und Familie
- Reiseabbruch-Versicherung
Selbstbehalt (nur bei Tarifen mit Selbstbehalt):
20 % des erstattungsfähigen Schadens (mindestens
€ 25,- je Person/Objekt)
- Umbuchungsgebühren-Schutz

Reiseart: gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
Geltungsbereich: weltweit
Versicherter Reisepreis: siehe Versicherungspolice/Reise-/
Buchungsbestätigung;
maximal sind € 10.000,- je Person/Familie/Objekt möglich
Versicherte Reisedauer: unbegrenzt

WIR SIND FÜR SIE DA

Stornoberatung und Hilfe im Notfall

Die ELVIA Stornoberatung ist in jeder Reiserücktritt-
Versicherung inklusive. Erfahrene Reisemediziner beraten
Sie, ob Ihre Reise im Krankheitsfall sofort storniert
werden muss oder abgewartet werden kann, ob Sie
doch reisen können. Das Risiko von eventuell höheren
Stornokosten übernehmen wir.

Auch bei Notfällen während der Reise ist die Assistance
für Sie da. Unser 24-Stunden-Notfall-Service bietet Ihnen
rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit!

Telefon: +49.89.6 24 24-245

E-Mail: notfall@allianz-assistance.de

Optimalschutz

- Reiserücktritt-Versicherung
- Gesundheits-Assistance
- Reise-Assistance
Für Sicherheit, Mobilität, Geld und Behörden, Haus
und Familie
- Reiseabbruch-Versicherung
- Umbuchungsgebühren-Schutz
- Reise-Krankenversicherung
- Kranken-Rücktransport
- Reisegepäck-Versicherung
Versicherungssummen: € 3.000,- je Person,
€ 6.000,- je Familie

Reiseart: gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
Geltungsbereich: europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainer-
staaten und Kanarische Inseln) bzw. weltweit
Versicherter Reisepreis: siehe Versicherungspolice/Reise-/
Buchungsbestätigung; maximal sind € 10.000,- je Person/
Familie/Objekt möglich
Versicherte Reisedauer: siehe Versicherungspolice/Reise-/
Buchungsbestätigung.
Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise
(vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal sind
45 Tage möglich. Im Rahmen der Reiserücktritt- und
Reiseabbruch-Versicherung besteht Versicherungsschutz
unabhängig von der Dauer der Reise.

Kompaktschutz

- Reisegepäck-Versicherung
Versicherungssummen: € 3.000,- je Person,
€ 6.000,- je Familie
- Gesundheits-Assistance
- Reise-Assistance
Für Sicherheit, Mobilität, Geld und Behörden, Haus
und Familie
- Reise-Krankenversicherung
- Kranken-Rücktransport

Wichtig für Hilfe im Notfall während der Reise:

- Halten Sie die genaue Anschrift und Telefonnummer
Ihres derzeitigen Aufenthaltsorts bereit.
- Notieren Sie sich die Namen Ihrer Ansprechpartner
wie z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie möglichst genau den Sachverhalt und
halten Sie alle notwendigen Angaben bereit (Reise-
beginn/-ende, Veranstalter, Versicherungsnummer).

Fragen zu den Versicherungsleistungen

Unser Service-Team informiert Sie rund um das
Thema Reiseschutz (Mo-Fr 08.30-19.00 Uhr und
Sa 09.00-14.00 Uhr):

Telefon: +49.89.6 24 24-460

Telefax: +49.89.6 24 24-244

E-Mail: service@allianz-assistance.de

www.allianz-assistance.de

Reiseart: gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
Geltungsbereich: europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainer-
staaten und Kanarische Inseln) bzw. weltweit
Versicherter Reisepreis: siehe Versicherungspolice/Reise-/
Buchungsbestätigung
Versicherte Reisedauer: siehe Versicherungspolice/Reise-/
Buchungsbestätigung.
Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom
Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal sind 45 Tage
möglich.

Reise-Krankenschutz

- Reise-Krankenversicherung
- Kranken-Rücktransport
- Gesundheits-Assistance

Reiseart: gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
Geltungsbereich: europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainer-
staaten und Kanarische Inseln) bzw. weltweit
Versicherter Reisepreis: siehe Versicherungspolice/Reise-/
Buchungsbestätigung
Versicherte Reisedauer: siehe Versicherungspolice/Reise-/
Buchungsbestätigung.
Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom
Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal sind 45 Tage
möglich.

Schadenmeldung nach der Reise

Schnell, bequem und rund um die Uhr melden Sie
uns Ihren Schaden unter
www.allianz-assistance.de/schadenmeldung
(alternativ auch per Post an unsere Schadenabteilung).

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE WICHTIGE HINWEISE

Einzel-Prämie: gültig für jeweils eine Person

Familien-Prämie: gültig für maximal zwei Erwachsene und mindestens ein Kind bis einschließlich 21 Jahre unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Eigene Kinder können in beliebiger Anzahl versichert werden. Ansonsten sind maximal sechs Kinder versicherbar.

Objekt: gültig für gemietete Objekte (z. B. Ferienwohnung, Wohnmobil, Hausboot, Fährpassage)

Abschlusshinweise: Jeder Reiseschutz mit inkludierter Reiserücktritt-Versicherung sollte bei Buchung der Reise abgeschlossen werden, ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Bei Buchungen ab 29 Tagen vor Reiseantritt ist der Reiseschutz sofort, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, abzuschließen. Die Versicherung gilt jeweils nur für die gemäß Reisebestätigung gebuchte Reise. Der Versicherungsschutz für die Reiserücktritt-Versicherung beginnt bei Abschluss, in den übrigen Versicherungssparten beginnt er mit dem Antritt der versicherten Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise. Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich in der Versicherungspolice/Reise-/Buchungsbestätigung aufgeführte(n) versicherte(n) Person(en).

Die Höhe der Prämie richtet sich in der Regel nach dem ausgewählten Versicherungsschutz, der Laufzeit des Vertrages und dem Preis der versicherten Reise.

Prämien für höhere Reisepreise auf Anfrage.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die einmalige oder erste Prämie nicht bezahlt ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Allianz Global Assistance ist eine Marke der AWP P&C S.A. Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von AWP P&C S.A. nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Versicherungspolice/Reise-/Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.

Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

AWP P&C S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D-85609 Aschheim (bei München)

Hauptbevollmächtigter: Olaf Nink
Registergericht: München HRB 4605
USt.-IdNr.: DE 129274528
VersSt.-Nr.: 9116 80200191

AWP P&C S.A.
Aktiengesellschaft französisches Rechts
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich) Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080
Vorstand: Rémi Grenier (Vorsitzender), Ulrich Delius, Fabio de Ferrari, Anh Tran Hong, Claudius Leibfritz, Sylvie Ouziel, Lidia Luka-Lognoné

PRODUKT- UND VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Dieses Informationsblatt soll Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Der Versicherungsschutz einschließlich Versicherungssummen und Selbstbehalt-Regelungen ist abschließend dargestellt in den Leistungen im Überblick und den AVB.

REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG

Ersetzt die

- **vertraglich geschuldeten Stornokosten** aus dem versicherten Reisearrangement bei Nichtantritt der Reise, wahlweise bis zur Höhe der Stornokosten die Mehrkosten der Umbuchung der Reise aus versichertem Grund in eine Reisesaison mit höherem Preis;
- **Mehrkosten der Anreise** bei verspätetem Reiseantritt.

Versichert ist u. a. die nach Vertragsabschluss auftretende unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen, die die planmäßige Durchführung der Reise unzumutbar macht. **Eine unerwartete schwere Erkrankung** liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben. Weitere versicherte Ereignisse siehe § 2 AVB RR AWP TUI-K.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RR AWP TUI-K, 5 AVB AB AWP.

Tritt ein versichertes Ereignis ein, so müssen Sie die **Buchung unverzüglich stornieren**, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Je später Sie stornieren, desto höher werden diese. Wird erst später storniert, weil die erhoffte Heilung oder Besserung nicht eintritt, kann die Ersatzleistung gekürzt werden (s. § 9 AVB AB AWP). Vermeiden Sie diese Kürzung, indem Sie sich bei schweren Erkrankungen oder Unfallverletzungen unverzüglich an die Assistance wenden. Diese berät Sie zur Frage, ob storniert werden soll. Folgen Sie der Empfehlung, kommt eine Kürzung der Versicherungsleistung nicht in Betracht.

GESUNDHEITS-ASSISTANCE

Bietet Hilfe bei persönlichen Notfällen während des versicherten Zeitraums: bei Krankheit, Unfall, Tod. Organisiert Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter einer zentralen Rufnummer steht die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

REISE-ASSISTANCE

Bietet Hilfe bei persönlichen Notfällen sowie Informationsdienste während des versicherten Zeitraums. Es werden Assistance-Leistungen im Rahmen der Themengebiete Sicherheit, Mobilität, Geld und Behörden, Haus und Familie zur Verfügung gestellt. Bei Krankheit, Unfall, Tod, Verlust von Zahlungsmitteln, Strafverfolgung u. a. steht die Assistance unter einer zentralen Rufnummer 24 Stunden täglich zur Seite.

REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

Ersetzt

- die zusätzlich entstandenen **Rückreisekosten** nach Art und Qualität der versicherten Reise;
- den **anteiligen Reisepreis** der nicht genutzten Reiseleistung vor Ort bei nicht planmäßiger Beendigung bzw. Unterbrechung der Reise zum Beispiel wegen unerwarteter schwerer Erkrankung.

Versichert ist u. a. die nach Vertragsabschluss auftretende unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person oder eines nahen Angehörigen, die die planmäßige Durchführung der Reise unzumutbar macht. **Eine unerwartete schwere Erkrankung** liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die der planmäßigen Beendigung der Reise oder der Fortsetzung der Reise entgegenstehen und Anlass zur Rückreise geben. Weitere versicherte Ereignisse siehe § 2 AVB RA AWP.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Ereignisse, mit denen zur Zeit des Versicherungsabschlusses bzw. des Reiseantritts zu rechnen war. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RA AWP, 5 AVB AB AWP.

UMBUCHUNGSGEBÜHREN-SCHUTZ

Erstattet die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis zu höchstens € 50,- je Person/Objekt, vgl. § 1 AVB UG AWP TUI-K.

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Erstattet die Kosten für notwendige ärztliche Hilfe im Ausland bei Krankheiten und Unfallverletzungen, die während der Auslandsreise akut eintreten:

- Arzt- und Krankenhauskosten;
- Medikamente;
- Rettungs- und Bergungskosten bei Unfällen.

Die Assistance empfiehlt den Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächst erreichbarer Nähe. Leistet die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 AVB RK AWP zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
- Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
- Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist oder alternativ Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort in vereinbarter Höhe.

Bei Reisen innerhalb von Ländern, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält, werden Kosten für die Heilbehandlung nicht ersetzt. Stattdessen erhalten die versicherten Personen im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung am Urlaubsort wegen während der Reise akut aufgetretener Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesenersatz für maximal 45 Tage. Mitversichert sind auch Krankenrücktransport und Überführung.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 4 AVB RK AWP, 5 AVB AB AWP.

KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

AWP erstattet die Kosten für den **medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport** der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Rücktransporte aufgrund von Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste. Weitere Ausschlüsse in §§ 3 AVB RT AWP, 5 AVB AB AWP.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich an die Assistance.

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Ersetzt

- den Zeitwert des **mitgeführten Gepäcks** bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub, durch ein Elementarereignis sowie durch Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- den Zeitwert des **aufgegebenen Gepäcks** bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern diese dem Gesamtwert des persönlichen Reisegepäcks entspricht;
- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder
- für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit maximal 10 % der Versicherungssumme, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.

Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. für Video-, Film- und Fotoapparate, EDV-Geräte und elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte samt Zubehör sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, sonstige medizinische Hilfsmittel (§ 3 AVB RG AWP).

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Geld, Fahrkarten u. ä. sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche Herbeiführen des Versicherungsfalles; bei grob fahrlässigem Herbeiführen des Versicherungsfalles ist AWP berechnigt, die Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen, vgl. § 3 AVB RG AWP.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhandenkommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB AWP.

Bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadenfalles entfällt der Versicherungsschutz, siehe § 5 Nr. 3 AVB RG AWP.

BEDINGUNGEN DER AWP P&C S.A., NIEDERLASSUNG FÜR DEUTSCHLAND, FÜR ELVIA REISESCHUTZ

Im Folgenden kurz AWP genannt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ELVIA REISESCHUTZ

AVB AB AWP 14

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle ELVIA Reiseschutz-Produkte. Die nachfolgend abgedruckten AVB gelten für die jeweilige Versicherung. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die betreffende Versicherung vertraglich vereinbart haben.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

§ 2 Für welche Reise gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Geltungsbereich.

§ 3 Wann ist die Prämie zu zahlen?

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen.
- Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist AWP nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Beschwerdehinweis:

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen. Telefonisch erreichen Sie uns unter +49.89.6 24 24-460, schriftlich per E-Mail an service@allianz-assistance.de bzw. per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D-85609 Aschheim (bei München). Nähere Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde.

Darüber hinaus können Sie sich für Beschwerden aus allen Versicherungssparten an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, wenden (www.bafin.de).

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Datenschutz:

Entsprechend der Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person erhoben bzw. verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten sowie Weiterleitung von Daten an andere Stellen: Bei Vertragsabschluss wurden die für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages notwendigen Einwilligungserklärungen abgegeben. Erklärungen und Hinweis zur Datenverarbeitung finden Sie im Anschluss an die Bedingungen.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VWG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: TUI Deutschland GmbH, Reiseversicherungen, Karl-Wiechert-Allee 23, D-30625 Hannover, Telefon: +49 511 567-4170, E-Mail: Reiseversicherungen@tui.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland

§ 4 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

- In der Reiserücktritt-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt. Nach Reisebuchung ist der Abschluss des Versicherungsvertrages bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Ab dem 29. Tag vor Reiseantritt muss der Abschluss des Versicherungsvertrages binnen drei Werktagen nach Reisebuchung erfolgen.
- In den übrigen Versicherungssparten
 - beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der versicherten Reise und
 - endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
 - verlängert sich der Versicherungsschutz über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

- Nicht versichert sind
 - Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reiseversicherung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand; befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reiseversicherung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reiseversicherung; der Versicherungsschutz dauert trotz der Reiseversicherung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat;
 - Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Versicherungsschutz besteht jedoch in jedem Fall dann nicht, wenn sich die versicherte Person in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert.
 - Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;

- d) Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart;
 e) mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien.
- Hat die versicherte Person keinen Wohnsitz in der EU oder im EWR, besteht Versicherungsschutz nur für Reisen innerhalb Europas und der Mittelmeer-Anrainerstaaten.
 - Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- den Schaden unverzüglich AWP anzuzeigen;
- das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen, AWP jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es AWP zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Kann AWP die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und AWP auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.

§ 7 Wann zahlt AWP die Entschädigung?

Hat AWP die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.
- Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht von AWP vor. AWP tritt in Vorleistung, sofern sie unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

- Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist AWP zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AWP ursächlich ist.
- Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

- Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
- Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 11 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

- Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
- Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG

AVB RR AWP 14 TUI-K

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der Reise und bei verspätetem Reiseantritt versichert?

- Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement versichert.
- Ferner ist das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt versichert, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann AWP die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- Versichert sind die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis zu einem Betrag von € 100,- je versicherter Person, soweit die Visumsgebühren auf der Buchungsbestätigung gesondert ausgewiesen sind und ein entsprechender Nachweis der visausgebenden Stelle für die Visumerteilung eingereicht wurde.
- Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter § 2 genannten Gründe erstattet AWP die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise sowie den anteiligen Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
- Bei Nachreise wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden erstattet AWP die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall. Erstattet werden auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Schadenfall, wenn die Hinweise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden ist.
- Kann die gebuchte und versicherte Reise nachweislich aus einem der in § 2 AVB RR AWP TUI-K genannten Gründe nicht angetreten werden, so sind wahlweise zu Nr. 1 die Mehrkosten versichert, die bei Umbuchung in eine Saison mit höherem Reisepreisniveau entstehen (Reisepreisgarantie bei notwendiger Umbuchung). Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise, d. h. unmittelbar nach Auftreten des versicherten Ereignisses, angefallen wären.
- Wenn eine versicherte Person, die mit einer anderen bei AWP versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht hatte, aus einem versicherten Grund die Reise stornieren muss, erstattet AWP den Einzelzimmerzuschlag bzw. die anteiligen Kosten der anderen bei AWP versicherten Person für das Doppelzimmer bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt AWP die Leistungen?

- Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben;
 - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - der unerwartete Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
 - unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebensspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - Impfunverträglichkeit;
 - Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes;
 - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Abwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe € 2.500,- übersteigt;
 - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;

- unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) oder unerwarteter Wechsel des Arbeitgebers unter Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses;
 - Nichtversetzung eines Schülers sowie der endgültige Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung eines Schülers, sofern die Reise vor Kenntnis hiervon gebucht wurde und die Durchführung der Reise nicht zumutbar oder unmöglich ist;
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll.
 - Einreichung des Scheidungsantrages beim zuständigen Gericht vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
 - Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- Risikopersonen sind neben der versicherten Person
 - die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Haben mehr als fünf Personen oder haben bei Familientarifen mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.
 - Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson infolge unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung erstattet AWP wahlweise anstelle der Stornokosten die Betreuungs- oder Pflegekosten bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB AWP) genannt werden;
- für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt; für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;
- für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses zu rechnen war;
- sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
- bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten.

§ 4 Wann muss die versicherte Person die Reise stornieren (Obliegenheit) und welche Hilfestellung bietet AWP? Welche sonstigen Obliegenheiten hat die versicherte Person zu beachten?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten.
Bei unerwarteten schweren Erkrankungen und schweren Unfallverletzungen unterstützt der medizinische Dienst der Assistance die versicherte Person bei der Entscheidung, ob und ggf. wann die Reise storniert werden soll. Eine Kürzung der Versicherungsleistung nach § 9 AVB AB AWP aufgrund Verletzung der Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung der Reise kommt nicht in Betracht, wenn sich die versicherte Person unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes an die Assistance wendet und deren Empfehlung Folge leistet.
- den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung nebst Zahlungsnachweis bei AWP einzureichen;
- schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

- bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses den Vertrag und bei Arbeitsplatzwechsel den alten sowie den neuen Arbeitsvertrag einzureichen;
- alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen (§ 6 AVB AB AWP).

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?
 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person/Objekt.

GESUNDHEITS-ASSISTANCE

AVB GAS AWP 14

§ 1 Welche Dienste bietet AWP im Rahmen der Assistance?

- AWP bietet der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt AWP vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von AWP aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- AWP hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von AWP die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- Soweit die versicherte Person weder von AWP noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AWP zurückzuzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit, Unfall und im Todesfall während der Reise?

- Ambulante Behandlung im Ausland**
 Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
- Stationäre Behandlung im Ausland**
 Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:
 - Betreuung**
 Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
 - Krankenbesuche**
 Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.
 - Kostenübernahme-Erklärung**
 Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt AWP dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. AWP übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger. Besteht kein Versicherungsschutz aus der Reise-Krankenversicherung, ist eine Kostenübernahme-Erklärung nur gegen entsprechende Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft) möglich.
- Kranken-Rücktransport**
 Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die Assistance nach vorheriger Abstimmung des Vertragsarztes der Assistance mit den behandelnden Ärzten vor Ort den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort.
- Todesfall**
 Stirbt die versicherte Person während der Reise, organisiert die Assistance auf Wunsch der Angehörigen die Überführung des verstorbenen Versicherten bzw. wahlweise die Bestattung vor Ort.
- Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

§ 3 Welche Hilfe leistet die Assistance bei der Beschaffung von notwendigen Arzneimitteln während der Reise?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate und des Versandes hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

§ 4 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?

- Allgemeine medizinische Reisezielberatung
 Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Assistance über
 - die allgemeine medizinische Versorgung im Reiseland;
 - besondere Infektionsrisiken im Reiseland;
 - die notwendigen Impfungen für das Reiseland;
 - geeignete Reiseziele bei bestimmten Krankheitsbildern.
- Allgemeine Erläuterung medizinischer Begriffe (sog. Medizinischer Dolmeterservice)
 Auf Anfrage der versicherten Person erläutert die Assistance Diagnosen und andere medizinische Begriffe.

REISE-ASSISTANCE

AVB RAS AWP 14

§ 1 Welche Dienste bietet AWP im Rahmen der Assistance?

- AWP bietet der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt AWP vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von AWP aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- AWP hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von AWP die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen.
- Soweit die versicherte Person weder von AWP noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an AWP zurückzuzahlen.

Sicherheits-Assistance

§ 2 In welcher Weise unterstützt die Assistance Sicherheitsanfragen der versicherten Person?

Auf der Grundlage einer stets aktualisierten Datenbank informiert die Assistance auf Anfrage der versicherten Person über die Sicherheitslage an dem jeweiligen Reiseziel (Informationen über die Gefahr von Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen sowie die allgemeine Kriminalitätssituation).

§ 3 In welcher Weise unterstützt die Assistance während der Reise die Nachrichtenübermittlung zwischen der versicherten Person und Personen am Heimatort?

- Reiseruf**
 Kann die versicherte Person nicht erreicht werden, bemüht sich die Assistance um einen Reiseruf. AWP übernimmt hierfür die Kosten.
- Übermittlung von Reisenachrichten**
 Kann die versicherte Person bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage die nächsten Angehörigen oder den Arbeitgeber nicht erreichen, so bemüht sich die Assistance um die Übermittlung der Information.

§ 4 Welche Informationen können bei der Assistance abgefragt werden?

Auf Anfrage der versicherten Person informiert die Assistance über

- das nächstgelegene Konsulat (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

Mobilitäts-Assistance

§ 5 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

- Die Assistance organisiert die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner oder bei Buchungen von bis zu fünf Personen oder bei Buchungen von bis zu zwei Familien eine mitreisende Person oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises oder diejenige Person, die nicht mitreisende

minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:

- Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung.
- Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort.

§ 6 Welche Dienste bietet die Assistance bei Störungen im Reiseablauf betreffend Verkehrsmittel?

Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die Assistance bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Assistance Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.

§ 7 Welche Leistungen erbringt die Assistance im Falle einer Autopanne?

Die Assistance organisiert auf Anfrage im Falle einer Autopanne während der Dauer des Versicherungsschutzes einen Pannenhilfs-/Abschleppdienst. Die Kosten für die Leistungen des Pannenhilfs-/Abschleppdienstes trägt die versicherte Person.

Geld- und Behörden-Assistance

§ 8 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten?

- Kommt die versicherte Person während der Reise in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhandengekommen sind, stellt die Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt AWP der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an AWP zurückzuzahlen.
- Kommen Kreditkarten oder Euroscheck-Karten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehende Vermögensschäden.
- Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Assistance der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung.

§ 9 Welche Dienste bietet die Assistance bei

Strafverfolgungsmaßnahmen während der Reise?

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmeters behilflich. AWP streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmeterskosten bis zu € 3.000,- und, falls notwendig, Strafauktion bis zu € 13.000,- vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an AWP zurückzuzahlen.

Haus- und Familien-Assistance

§ 10 Welche weiteren Hilfestellungen bietet die Assistance während der Dauer des Versicherungsschutzes?

- Kinderbetreuung**
 Die Assistance organisiert auf Wunsch über auf Kinderbetreuung spezialisierte Organisationen die Betreuung der in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden Kinder unter 16 Jahren innerhalb Deutschlands. Die Auswahl der Betreuungsperson erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit der versicherten Person. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit im Haus / in der Wohnung der versicherten Person. Die Kosten für die Kinderbetreuung trägt die versicherte Person.
- Pflege/Betreuung**
 Die Assistance organisiert auf Wunsch über auf Pflege- und Betreuung spezialisierte Dienstleister die Pflege bzw. Betreuung von kranken oder älteren Familienangehörigen der versicherten Person innerhalb Deutschlands. Die Auswahl der geeigneten Betreuung bzw. Pflege erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit der versicherten Person. Die Kosten für die Pflege bzw. Betreuung trägt die versicherte Person.
- Fahrdienst**
 Die Assistance organisiert auf Wunsch einen Fahrdienst zwischen dem Wohnort und der zu erreichenden Stelle (z. B. Arzt, Psychologe, Krankenhaus etc.) über einen auf Fahrdienste spezialisierten Dienstleister. Die Auswahl des Dienstleisters erfolgt, sofern möglich, in Absprache mit der versicherten Person. Die Kosten des Fahrdienstes trägt die versicherte Person.
- Vermittlung von medizinischen Fachkräften**
 Die Assistance vermittelt auf Wunsch der versicherten Person einen Krankengymnasten, eine psychologische Betreuung und andere medizinische Fachkräfte. Die Kosten für die Leistungen der Fachkräfte trägt die versicherte Person.

5. Tierunterbringung
Die Assistance organisiert auf Wunsch die Unterbringung und Versorgung der im Haushalt der versicherten Person lebenden Haustiere innerhalb Deutschlands. Als Haustiere gelten Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung trägt die versicherte Person.
6. Rund ums Haus
- a) Putz-/Haushaltshilfe
Die Assistance vermittelt auf Wunsch eine Haushaltshilfe für den Haushalt der versicherten Person innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Haushaltshilfe trägt die versicherte Person.
- b) Gartendienst/Schneeräumdienst
Die Assistance organisiert auf Wunsch einen Servicepartner für die Pflege des Gartens der versicherten Person innerhalb Deutschlands. Die Kosten für den Gartendienst trägt die versicherte Person.
- c) Schadenbeseitigung in Haus/Wohnung
Die Assistance organisiert auf Wunsch bei einem Einbruch bzw. Hochwasser in Haus/Wohnung der versicherten Person innerhalb Deutschlands nach Freigabe durch die Behörden einen Servicepartner für die Beseitigung des jeweiligen Schadens. Die Kosten für die Leistungen des Servicepartners trägt die versicherte Person.
- d) Wäscheservice
Die Assistance organisiert auf Wunsch der versicherten Person einen Wäscheservice innerhalb Deutschlands. Die Kosten des Wäscheservice trägt die versicherte Person.
- e) Einkaufsservice
Die Assistance organisiert auf Wunsch der versicherten Person einen Einkaufsservice innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Leistungen des Einkaufsservice trägt die versicherte Person.
7. Prüfung von Lebenslauf/Anschreiben für Bewerbungen
Die Assistance prüft auf Wunsch den Lebenslauf bzw. das Anschreiben für eine Bewerbung der versicherten Person in Deutschland. Hierdurch entstehen der versicherten Person keine Kosten.
8. Benennung einer Notdienst-Apotheke
Die Assistance benennt auf Anfrage der versicherten Person eine Notdienst-Apotheke innerhalb Deutschlands. Hierdurch entstehen der versicherten Person keine Kosten.

REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

AVB RA AWP 14

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Organisation der Rückreise
Die Assistance organisiert auf Wunsch die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise aus einem versicherten Grund nicht planmäßig beenden kann.
2. Kostenerstattung AWP erstattet
 - a) bei nicht planmäßiger Beendigung oder Unterbrechung der Reise aus versichertem Grund die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind;
 - b) den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten versicherten Reiseleistung vor Ort;
 - c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn eine mitreisende Risikoperson aufgrund einer schweren Unfallverletzung oder unerwarteten schweren Erkrankung die Reise nicht planmäßig beenden kann
 - bis € 1.500,-, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
 - bis € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt, soweit die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Die Kosten für den stationären Aufenthalt werden nicht erstattet (verlängerter Aufenthalt);
 - d) die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Rückreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Rückreise bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (Ankunftszeit) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss. Erstattet werden auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Schadenfall, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert worden ist (Verspätungsschutz während der Rückreise).

- e) Kann die versicherte Person aufgrund von Naturkatastrophen/Elementarereignissen am Urlaubsort (z. B. Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben) die Reise nicht planmäßig beenden, erstattet AWP die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung sowie der außerplanmäßigen Rückreise, sofern diese mitgebucht und versichert wurde. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt. Die Leistung ist auf insgesamt € 4.000,- je Schadenfall begrenzt.
 - f) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise vorübergehend nicht folgen, so erstattet AWP die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den anteiligen Reisepreis der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.
3. Wird die Reise nicht planmäßig beendet oder unterbrochen, so hat die versicherte Person unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen. Die versicherte Person hat zur Aufklärung beizutragen und nachzuweisen, dass die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich oder nicht zumutbar war.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt AWP die Leistungen?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die der planmäßigen Beendigung oder der Fortsetzung der Reise entgegenstehen und Anlass zur Rückreise geben;
 - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - der unerwartete Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
 - unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - Schwangerschaft, sofern die planmäßige Beendigung der Reise oder die Fortsetzung der Reise infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe € 2.500,- übersteigt;
2. Risikopersonen sind neben der versicherten Person
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Haben mehr als fünf Personen oder haben bei Familientarifen mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- Kein Versicherungsschutz besteht
1. für Risiken, die in § 5 der Allgemeinen Bestimmungen (AVB AB AWP) genannt werden;
 2. für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt; für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Vermittlung;
 3. für Ereignisse, mit denen zur Zeit des Versicherungsabschlusses bzw. des Reiseantritts zu rechnen war;
 4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
 5. bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten.

§ 4 Wann muss die versicherte Person die Reise stornieren (Obliegenheit) und welche Hilfestellung bietet AWP? Welche sonstigen Obliegenheiten hat die versicherte Person zu beachten?

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
1. den Versicherungsnachweis und die Buchungunterlagen sowie Rechnungen bei AWP einzureichen;
 2. zusätzliche Rück- oder Nachreisekosten sowie nicht genutzte Reiseleistungen durch Originalbelege nachzuweisen.
 3. die schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 4. alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen (§ 6 AVB AB AWP).

§ 5 Welche Leistung erbringt AWP bei nicht versicherten Ereignissen?

Bei einer außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, der nicht zu den versicherten Ereignissen der AVB RA AWP zählt, hilft die Assistance bei der Umbuchung der Rückreise. Umbuchungskosten und zusätzliche Rückreisekosten trägt die versicherte Person.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person/Objekt.

UMBUCHUNGSGBÜHREN-SCHUTZ

AVB UG AWP 14 TUI-K

§ 1 Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ersetzt AWP Umbuchungsgebühren?

Sofern vertraglich vereinbart, ersetzt AWP bei Umbuchung bis zu 42 Tagen vor Reiseantritt die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis zu höchstens € 50,- je versicherter Person, bei Objektbuchungen bis zu höchstens € 50,- je Objekt.

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

AVB RK AWP 14

§ 1 Was ist versichert?

1. Versichert sind die Kosten der Heilbehandlung bei auf der Reise im Ausland akut eintretenden Krankheiten und Unfällen. Versichert sind ferner die Rettungs- und Bergungskosten bis € 5.000,-, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss.
2. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder in denen sie sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im Ausland erstattet?

1. AWP ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - b) Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Erstattet werden auch notwendige Heilbehandlungskosten für akute Schwangerschaftsbeschwerden und unaufschiebbare medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Entbindungen von Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB AWP) auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
 - d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
 - e) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur ambulanten Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft; die Erstattung ist auf € 200,- je Versicherungsfall begrenzt;
 - f) medizinisch notwendige Hilfsmittel (z. B. Gehstützen, Miete eines Rollstuhls, Orthesen) bis zu € 250,- je Versicherungsfall; medizinisch notwendige Hilfsmittel, die aufgrund einer unfallbedingten Verletzung notwendig werden, bis zu € 1.000,- je Versicherungsfall;
 - g) schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien sowie provisorischer Zahnersatz nach einem Unfall bis € 250,-;
 - h) die Anschaffung von Prothesen und Herzschrittmachern, die erstmals notwendig werden aufgrund von während der Reise aufgetretenen Unfällen oder Erkrankungen und die der Behandlung der Unfall- oder Krankheitsfolgen dienen.
2. AWP erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.

3. Pauschaler Spesenersatz
Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland von einer dritten Stelle getragen, so zahlt AWP einen pauschalen Spesenersatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besucher etc.), maximal € 30,- je Tag, höchstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der stationären Behandlung. Der versicherte Person kann ein finanzieller Schaden aufgrund einer Kostenteilung mit einem anderen Versicherer nicht entstehen, da AWP ggf. auf die Beteiligung des anderen Versicherers verzichtet oder den Schaden der versicherten Person ausgleichen wird.
4. Bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen übernimmt AWP die Kosten der Beförderung für eine der versicherten Person nahestehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort.
5. Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Assistance deren Rückreise zum Wohnort. AWP übernimmt die insoweit gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.
6. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 18 Jahre stationär behandelt werden, erstattet AWP die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
7. Sofern nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person bei jedem versicherten Ereignis einen Selbstbehalt von € 100,-.

§ 3 Welche Kosten erstattet AWP darüber hinaus?

Der medizinische Dienst der Assistance unterstützt die versicherte Person bei akuten Krankheiten und Unfällen auf der versicherten Reise bei der Suche nach ärztlichen Anlaufstellen. Je nach vorläufiger telefonischer Diagnose wird dabei der Arzt oder das Krankenhaus mit dem jeweils höchsten medizinischen Standard in nächster Nähe empfohlen.

Sofern die versicherte Person der Empfehlung der Assistance Folge leistet, werden in Abweichung von §§ 1 und 2 AVB RK AWP zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

1. Übernahme der nachgewiesenen, notwendigen Telefonkosten;
 2. Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten zur empfohlenen Anlaufstelle;
 3. Unterbringung eines mitreisenden Angehörigen im oder beim Krankenhaus, sofern dessen ständige Anwesenheit im Rahmen der vollstationären Behandlung der versicherten Person erforderlich ist, in Höhe von maximal € 80,- pro Tag, begrenzt auf acht Tage.
- Oder alternativ
4. Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Besuchsfahrten eines mitreisenden Angehörigen vor Ort, maximal in Höhe von € 25,- pro Tag, begrenzt auf fünf Tage.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - a) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
 - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
 - c) Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
 - d) Akupunktur-, Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln, die nicht unter § 2 Nr. 1 f) oder h) fallen;
 - e) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten bzw. von Krankheiten oder Unfällen aufgrund Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen. Tritt der Unfall nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr durch die versicherte Person ein, liegt ein Alkoholmissbrauch erst bei einer während des Unfalles aufgrund polizeilicher oder medizinischer Feststellung vermuteten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor;
 - f) Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie nicht medizinisch-indizierte und aufschiebbare Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
 - g) durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
 - i) die Behandlung von Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und des dazugehörigen Trainings erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen.
 - j) Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, kann AWP die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls kann AWP die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet AWP bis zu € 25,-;
2. ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt;
3. AWP die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von AWP.

§ 6 Welche Leistungen bietet AWP versicherten Personen bei Reisen in Länder, die für diese nicht Ausland im Sinne von § 1 Nr. 2 AVB RK AWP sind?

1. Bei Reisen innerhalb von Ländern, die für die versicherten Personen kein Ausland im Sinne von § 1 Nr. 2 AVBRKAWP darstellen, erhalten versicherte Personen im Falle medizinisch notwendiger vollstationärer Krankenhausbehandlung am Urlaubsort wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung einen pauschalen Spesenersatz in Höhe von € 30,- pro Tag.
2. Der pauschale Spesenersatz wird für die Dauer der medizinisch notwendigen vollstationären Behandlung am Urlaubsort, längstens jedoch bis zu 45 Tage ab Beginn der Behandlung gezahlt.
3. Zusätzlich bietet AWP die Leistungen Kranken-Rücktransport und Überführung gemäß AVB RT AWP.

KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

AVB RT AWP 14

§ 1 Was ist versichert?

Versichert sind die Kosten

1. des Krankentransports wegen auf der Reise akut eintretender Krankheiten und Unfälle;
2. der Überführung bei Tod.

§ 2 Welche Kosten erstattet AWP bei Kranken-Rücktransport und Überführung?

AWP erstattet

1. die Kosten für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport der versicherten Person in das ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder an den Wohnsitz der versicherten Person;
2. die Kosten für eine Begleitperson sowie eine erforderliche Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist;
3. die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort bis maximal zur Höhe der Überführungskosten;
4. die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person bis zu einem Höchstbetrag von € 500,-.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für Krankentransporte aufgrund von

1. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise sind;
2. Heilbehandlungen und anderen ärztlich angeordneten Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
3. Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie Erkrankungen und Unfällen, die (mit-) ursächlich auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind. Tritt der Unfall nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr durch die versicherte Person ein, liegt ein Alkoholmissbrauch erst bei einer während des Unfalles aufgrund polizeilicher oder medizinischer Feststellung vermuteten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor;
4. Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie nicht medizinisch-indizierte und aufschiebbare Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;

5. Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z. B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
6. versuchtem oder vollendetem Suizid und dessen Folgen.

§ 4 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet

1. bei Eintritt einer akuten schweren Erkrankung oder Unfallverletzung unverzüglich Kontakt mit der Assistance aufzunehmen und
2. die Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen zur Entlassung aus stationärer Behandlung und zur Ausreise zu erfüllen und
3. AWP alle Informationen bereitzustellen, die zur Organisation und Durchführung des Rücktransports erforderlich sind.

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

AVB RG AWP 14

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Mitgeführtes Reisegepäck
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - c) Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.
2. Aufgegebenes Reisegepäck AWP leistet Entschädigung,
 - a) wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
 - b) wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.
 Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit höchstens 10 % der Versicherungssumme.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Nicht versichert sind
 - a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - b) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör, Jagd- und Sportwaffen samt Zubehör;
 - c) Video-, Film- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
 - d) Schäden an Sportgeräten, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen;
 - e) Vermögensfolgeschäden.
2. Kein Versicherungsschutz besteht
 - a) für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - b) wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - a) Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
 - b) EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis € 500,-.
 - c) Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
 - d) Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen und sonstige medizinische Hilfsmittel, jeweils samt Zubehör, sind insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme, höchstens bis € 250,- versichert.
 - e) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 300,-.
 - f) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingetragenen Campingplätzen.

- g) Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

§ 4 In welcher Höhe leistet AWP Entschädigung?

1. Im Versicherungsfall erstattet AWP bis zur Höhe der Versicherungssumme für
- a) abhandengekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich

- ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- b) beschädigte Sachen die entsprechenden Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
2. Die Versicherungssumme muss dem vollen Zeitwert des versicherten Reisegepäcks entsprechen (Versicherungswert). Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächst-

- erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn AWP dadurch kein Nachteil entsteht.

Reisepreis Person bis	SRV		RRV		RRP		ROV				ROW				Kompaktschutz pro Person Europa BOV			
	Prämie	V-St. 19%	Prämie	V-St. 19%	Prämie	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtiger Anteil	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtiger Anteil	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtiger Anteil	V-St. 19%
200 €	7,00 €	1,12 €	14,00 €	2,24 €	17,00 €	2,71 €	37,00 €	12,21 €	24,79 €	3,96 €	39,00 €	12,87 €	26,13 €	4,17 €	30,00 €	22,80 €	7,20 €	1,15 €
400 €	17,00 €	2,71 €	23,00 €	3,67 €	28,00 €	4,47 €	45,00 €	14,85 €	30,15 €	4,81 €	58,00 €	19,14 €	38,86 €	6,20 €	60,00 €	43,20 €	16,80 €	2,55 €
600 €	25,00 €	3,99 €	30,00 €	4,79 €	39,00 €	6,23 €	59,00 €	19,47 €	39,53 €	6,31 €	79,00 €	26,07 €	52,93 €	8,45 €	80,00 €	57,60 €	22,40 €	3,55 €
800 €	31,00 €	4,95 €	37,00 €	5,91 €	44,00 €	7,03 €	68,00 €	22,44 €	45,56 €	7,27 €	91,00 €	30,03 €	60,97 €	9,73 €	100,00 €	72,00 €	28,00 €	4,75 €
1.000 €	36,00 €	5,75 €	45,00 €	7,18 €	49,00 €	7,82 €	77,00 €	25,41 €	51,59 €	8,24 €	101,00 €	33,33 €	67,67 €	10,80 €	120,00 €	86,40 €	33,60 €	5,35 €
1.200 €	41,00 €	6,55 €	53,00 €	8,46 €	62,00 €	9,90 €	87,00 €	28,71 €	58,29 €	9,31 €	114,00 €	37,62 €	76,38 €	12,20 €	140,00 €	100,80 €	39,20 €	6,15 €
1.400 €	43,00 €	6,87 €	61,00 €	9,74 €	71,00 €	11,34 €	94,00 €	31,02 €	62,98 €	10,06 €	123,00 €	40,59 €	82,41 €	13,16 €	160,00 €	115,20 €	44,80 €	6,85 €
1.600 €	46,00 €	7,34 €	68,00 €	10,86 €	79,00 €	12,61 €	104,00 €	34,32 €	69,68 €	11,13 €	137,00 €	45,21 €	91,79 €	14,66 €	180,00 €	129,60 €	50,40 €	7,55 €
1.800 €	52,00 €	8,30 €	76,00 €	12,13 €	88,00 €	14,05 €	114,00 €	37,62 €	76,38 €	12,20 €	143,00 €	47,19 €	95,81 €	15,30 €	200,00 €	144,00 €	56,00 €	8,45 €
2.000 €	56,00 €	8,94 €	84,00 €	13,41 €	95,00 €	15,17 €	123,00 €	40,59 €	82,41 €	13,16 €	149,00 €	49,17 €	99,83 €	15,94 €	220,00 €	158,40 €	61,60 €	9,25 €
2.500 €	73,00 €	11,66 €	99,00 €	15,81 €	114,00 €	18,20 €	134,00 €	44,22 €	89,78 €	14,33 €	169,00 €	55,77 €	113,23 €	18,08 €	250,00 €	180,00 €	70,00 €	10,75 €
3.000 €	93,00 €	14,85 €	119,00 €	19,00 €	134,00 €	21,39 €	158,00 €	52,14 €	105,86 €	16,90 €	188,00 €	62,04 €	125,96 €	20,11 €	300,00 €	216,00 €	84,00 €	13,05 €
4.000 €	113,00 €	18,04 €	153,00 €	24,43 €	169,00 €	26,98 €	207,00 €	68,31 €	138,69 €	22,14 €	235,00 €	77,55 €	157,45 €	25,14 €	400,00 €	288,00 €	112,00 €	17,35 €

Reisepreis Familie bis	SFV		EFV		EFP		RFV				RFW				Krankenschutz pro Person Europa COV			
	Prämie	V-St. 19%	Prämie	V-St. 19%	Prämie	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtiger Anteil	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtiger Anteil	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtiger Anteil	V-St. 19%
600 €	24,00 €	3,83 €	35,00 €	5,59 €	42,00 €	6,71 €	69,00 €	22,77 €	46,23 €	7,38 €	89,00 €	29,37 €	59,63 €	9,52 €	20,00 €	20,00 €	- €	- €
800 €	30,00 €	4,79 €	44,00 €	7,03 €	48,00 €	7,66 €	81,00 €	26,73 €	54,27 €	8,66 €	108,00 €	35,64 €	72,36 €	11,55 €	30,00 €	30,00 €	- €	- €
1.000 €	36,00 €	5,75 €	50,00 €	7,98 €	54,00 €	8,62 €	91,00 €	30,03 €	60,97 €	9,73 €	125,00 €	41,25 €	83,75 €	13,37 €	40,00 €	40,00 €	- €	- €
1.200 €	42,00 €	6,71 €	57,00 €	9,10 €	67,00 €	10,70 €	104,00 €	34,32 €	69,68 €	11,13 €	142,00 €	46,86 €	95,14 €	15,19 €	50,00 €	50,00 €	- €	- €
1.400 €	44,00 €	7,03 €	65,00 €	10,38 €	77,00 €	12,29 €	114,00 €	37,62 €	76,38 €	12,20 €	149,00 €	49,17 €	99,83 €	15,94 €	60,00 €	60,00 €	- €	- €
1.600 €	51,00 €	8,14 €	71,00 €	11,34 €	82,00 €	13,09 €	121,00 €	39,93 €	81,07 €	12,94 €	156,00 €	51,48 €	104,52 €	16,69 €	70,00 €	70,00 €	- €	- €
1.800 €	55,00 €	8,78 €	83,00 €	13,25 €	94,00 €	15,01 €	139,00 €	45,87 €	93,13 €	14,87 €	171,00 €	56,43 €	114,57 €	18,29 €	80,00 €	80,00 €	- €	- €
2.000 €	58,00 €	9,26 €	92,00 €	14,69 €	100,00 €	15,97 €	148,00 €	48,84 €	99,16 €	15,83 €	186,00 €	61,38 €	124,62 €	19,90 €	90,00 €	90,00 €	- €	- €
2.500 €	78,00 €	12,45 €	112,00 €	17,88 €	125,00 €	19,96 €	173,00 €	57,09 €	115,91 €	18,51 €	213,00 €	70,29 €	142,71 €	22,79 €	110,00 €	110,00 €	- €	- €
3.000 €	93,00 €	14,85 €	142,00 €	22,67 €	159,00 €	25,39 €	205,00 €	67,65 €	137,35 €	21,93 €	254,00 €	83,82 €	170,18 €	27,17 €	130,00 €	130,00 €	- €	- €
3.500 €	120,00 €	19,16 €	180,00 €	28,74 €	184,00 €	29,38 €	233,00 €	76,89 €	156,11 €	24,93 €	273,00 €	90,09 €	182,91 €	29,20 €	150,00 €	150,00 €	- €	- €
4.000 €	130,00 €	20,76 €	190,00 €	30,34 €	206,00 €	32,89 €	258,00 €	85,14 €	172,86 €	27,60 €	311,00 €	102,63 €	208,37 €	32,27 €	170,00 €	170,00 €	- €	- €
5.000 €	164,00 €	26,18 €	219,00 €	34,97 €	250,00 €	39,92 €	283,00 €	93,39 €	189,61 €	30,27 €	336,00 €	110,88 €	225,12 €	35,94 €	210,00 €	210,00 €	- €	- €

Die Prämien zur Reise-Krankenversicherung sind gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei. Die Versicherungspolice gilt als Prämienrechnung im Sinne des § 5 Nr.4 VersStG.

ALLGEMEINE HINWEISE FÜR DEN SCHADENFALL

Was ist in jedem Schadenfall zu tun?
Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können?
Ist die Teilnahme an einer Reise durch ein versichertes Ereignis (siehe §§ 2 AVB RR AWP / 1 AVB RR AX AWP) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren und AWP unterrichten. ACHTUNG: Tritt eine erhoffte Heilung oder Besserung nach Eintritt einer schweren Krankheit oder Unfallverletzung nicht ein und wird deshalb später storniert, so ersetzt AWP grundsätzlich nicht die höheren Stornokosten, die dadurch entstehen. Wenden Sie sich daher unverzüglich nach Eintritt der Erkrankung oder Unfallverletzung an die Assistance. Wenn Sie der Empfehlung der Assistance bei der Entscheidung, ob und wann die Reise zu stornieren ist, Folge leisten, kommt eine Kürzung der Versicherungsleistung nach § 9 AVB AB AWP nicht in Betracht.

- AWP ersetzt Ihnen im Versicherungsfall die vertraglich geschuldeten Stornokosten abzüglich des bedingungsgemäßen Selbstbetrags. Dazu benötigt AWP:
- **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisetilnehmer und des Reisepreises;
- **Versicherungsnachweis;**
- **Stornokostenrechnung nebst Zahlungsnachweis** (bei Stornierung einer Ferienwohnung oder eines anderen Objektes eine Bestätigung des Vermieters über eine evtl. Weitervermietung)

- **Schadennachweis**, z. B. bei Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) – einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei AWP anfordern – sowie ggf. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; bei Tod eine Sterbeurkunde; bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe der Kündigungsgründe usw.

- Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können?**
Ist die planmäßige Beendigung der Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses (s. §§ 2 AVB RA AWP/1 AVB RA AX AWP/2 AVB RA PRE AWP) nicht zumutbar, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten gemäß § 1 AVB RA AWP/AVB RA PRE AWP bitte folgende Unterlagen ein:
- **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Reisetilnehmer und des Reisepreises;
 - **Versicherungsnachweis;**
 - **Belege** über zusätzliche Rückreisekosten und Abrechnung des Reiseveranstalters über die nicht genutzten Leistungen;
 - **Schadennachweis**, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls und dergleichen.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise?
Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Assistance, damit die adäquate Behandlung bzw. der Rücktransport sichergestellt werden kann. Für die Erstattung Ihrer

auf der Reise verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen und/oder -rezepte** ein.
Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird?
Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.
Wichtig: Fluggesellschaften und Bahnen stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei AWP einreichen müssen.
Bei Schäden, die Sie am Urlaubsort feststellen, hilft Ihnen die Reiseleitung, eine **schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung** zu erhalten. **Bei Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

ERKLÄRUNGEN UND HINWEIS ZUR DATENVERARBEITUNG

I. EINWILLIGUNG IN DIE ERHEBUNG UND VERWENDUNG VON GESUNDHEITSDATEN SOWIE SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNGS-ERKLÄRUNG.

Die unter I. abgedruckten Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen wurden auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Das Versicherungsvertragsgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz sowie andere Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch den Versicherer. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Im Versicherungsfall benötigen wir ggf. Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen (z. B. Ärzten) erheben zu dürfen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungserklärungen sind für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages (Bearbeitung Ihres Schadenfalles) unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen von der Schweigepflicht geschützten Daten durch uns selbst (unter 1.), im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) und bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers (unter 3.)

Die Erklärungen gelten auch für von Ihnen gesetzlich vertretene mitversicherte Personen, wie z. B. für Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere von der Schweigepflicht geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Sie können dann jeweils entscheiden, ob Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten durch den Versicherer einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an den Versicherer einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer von der Schweigepflicht geschützter Daten an Stellen außerhalb AWP P&C S.A.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzubeziehen. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere von der Schweigepflicht geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die AWP P&C S.A. meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an AWP zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für AWP P&C S.A. tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, bei denen es zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist den Erklärungen unmittelbar angefügt.¹⁾ Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz-assistance.de/datenverarbeitung eingesehen oder bei uns (AWP P&C S.A., Bahnhofstraße 16, D-85609 Aschheim (bei München), Telefon +49.89.62424-460, service@allianz-assistance.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und deren Verwendung durch die in dieser Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass AWP P&C S.A. meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie AWP P&C S.A. es tun dürfte. Soweit erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter der beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann AWP P&C S.A. Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit der Rückversicherer kontrollieren kann, ob AWP P&C S.A. einen Versicherungsfall richtig eingeschätzt hat, ist es möglich, dass AWP P&C S.A. Ihre Schadenunterlagen dem Rückversicherer vorlegen muss.

Zur Abrechnung von Versicherungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden wir Sie unterrichten.

Ich willige ein, dass AWP P&C S. A. meine Gesundheitsdaten an Rückversicherer übermittelt, soweit dies für die Geltendmachung gesetzlicher Erstattungsansprüche in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an AWP zurückübermittelt werden. Soweit erforderlich entbinde ich die für AWP P&C S. A. tätigen Personen und die Gutachter im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en):

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärungen zur Datenverarbeitung ab.

- 1) Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:
 - Mondial Kundenservice GmbH * (Leistungsbearbeitung)
 - AWP Romania SA * (Leistungsbearbeitung)
 - Allianz Handwerker Services GmbH * (technische Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
 - Allianz Managed Operations & Services SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
 - AWP Service Deutschland GmbH * (Assistance-Dienstleistungen)
 - rehacare GmbH * Gesellschaft der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (Reha-Dienstleistungen)
 - PCI Holdings AG (technische Dienstleistungen)
 - MAWISTA GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
 - tricones GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
 - IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten)
 - ViaMed GmbH (Medical Consulting, Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten)
 - Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung und Gutachtenerstellung)
 - Pflegedienste und Hilfsmittelversorger (Vermittlung von Pflegediensten sowie Hilfsmittelversorgern)
 - Kranken-Rücktransporte (medizinisch sinnvoller oder notwendiger Rücktransport aus dem Ausland)

II. DATENWEITERGABE AN ANDERE VERSICHERER

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte im Schadenfall dem Versicherer alle für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzuzeigen. Hierzu können auch frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen gehören. In bestimmten Fällen wie Doppelversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Auch um den Missbrauch von Versicherungen zu verhindern, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden (Schadenart, Schadenhöhe, Schadentag).

Reiseversicherungen 1-2-FLY und X-1-2-FLY

Informationen und Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG und der Union Krankenversicherung AG

Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus dem von Ihnen gewählten Produkt und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen ergibt.

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise der in der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen und den dokumentierten Leistungsbeschreibungen, sofern der Preis für den Versicherungsschutz von der versicherten Person bezahlt wurde.

Das Einzelpaket gilt nur für die namentlich bezeichneten Versicherten persönlich. Ab Alter 65 ist der Seniorentarif zu wählen.

Das Familienpaket gilt für maximal 2 Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sofern in der Reisebestätigung namentlich genannt. Die Personenzahl ist nicht limitiert. Für die Wahl des Nicht-Seniorentarifs bzw. Seniorentarifs ist das Alter des ältesten zu versichernden Familienmitglieds maßgeblich.

24 Stunden Notruf-Service

Bei Notfällen auf Reisen steht Ihnen unser 24 Stunden-Notruf-Service hilfreich zur Seite. An 365 Tagen im Jahr ist unsere Notruf-Zentrale für Sie unter der Nummer

+49(0)211 53 63-36 93
zu erreichen. Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen unter der Notrufnummer nicht beantwortet werden können.

Schadenmeldungen richten Sie bitte an:
Union Reiseversicherung AG
Reiseservice
D-66087 Saarbrücken
Telefon: +49 (0) 681 844-7555
Telefax: +49 (0) 681 844-1113



Union Reiseversicherung, Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53, 80530 München

Tel. 089/21 60-67 45, Fax 089/21 60-67 46
Internet: www.urv.de
E-Mail: reiseservice@urv.de

Vorstand: Dr. Harald Benzing
(Vorsitzender),
Manuela Kiechle, Wolfgang Reif
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Robert Heene

Registergericht München, HRB 137 918
Ust.-ID-Nr.: DE259197822



Union Krankenversicherung, Aktiengesellschaft
Peter-Zimmer-Straße 2, 66123 Saarbrücken

Tel.: 0681/844-77 77, Fax: 0681/844-2959
Internet: www.ukv.de
E-Mail: service@ukv.de

Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender),
Manuela Kiechle, Wolfgang Reif
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Friedrich Schubring-Giese

Registergericht Saarbrücken, HRB 7184
Ust.-ID-Nr.: DE138118055

Stornokompass

Stornokompass – die schnelle Hilfe, sollte durch Krankheit oder durch einen anderen abgesicherten Grund die Reise gefährdet sein.

Bitte halten Sie beim Anruf unter **+49 6 81/8 44 75 54**

Folgende Informationen bereit: ■ Buchungsbestätigung der Reise
■ Höhe der Stornokosten
■ Rücktrittsgrund (bei Erkrankung Diagnose)

Oder gleich Fragebogen von www.urv.de downloaden, ausfüllen und an uns senden.

Allgemeine Versicherungsinformationen (§ 1 VVG-InfoV)

Versicherungsunternehmen

Union Reiseversicherung
Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53, 80530 München
Telefon: 0 89 / 21 60-67 45
Telefax: 0 89 / 21 60-67 46
Internet: www.urv.de
E-Mail: reiseservice@urv.de

Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender),
Manuela Kiechle, Wolfgang Reif
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Robert Heene

Registergericht München, HRB 137 918
Ust.-IdNr.: DE259197822, Gläubiger-ID: DE07URV00000156983

Union Krankenversicherung
Aktiengesellschaft
Peter-Zimmer-Straße 2, 66123 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 8 44-77 77
Telefax: 06 81 / 8 44-29 59
Internet: www.ukv.de
E-Mail: service@ukv.de

Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender),
Manuela Kiechle, Wolfgang Reif
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Friedrich Schubring-Giese

Registergericht Saarbrücken, HRB 7184
UST.-IdNr.: DE138118055, Gläubiger-ID: DE69UKV00000157419

Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BAFin)
Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

Hauptgeschäftstätigkeit
Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Union Reiseversicherung AG ist der Betrieb der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Union Krankenversicherung AG ist der Betrieb der privaten Krankenversicherung, jeweils auf der Basis privatrechtlicher und schuldrechtlicher Verträge.

Vertragsgrundlagen und Versicherungsschutz

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG und Union Krankenversicherung AG und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus dem von der versicherten Person gewählten Tarif und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen ergibt. Versicherungsschutz besteht für die in der Prämienrechnung oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters aufgeführten Personen und Reisen nach den Tarifbestimmungen der Union Reiseversicherung AG.

Zustandekommen des Vertrages

Mit der Bezahlung der Prämie besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Die Versicherungssteuer ist in der Prämie enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.
Bitte beachten Sie: Das gewählte Produkt kann nur vor Antritt der Reise und nur bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reiseantritt, abgeschlossen werden.
Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens am folgenden Werktag möglich. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben; jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft
Reiseservice
D-66087 Saarbrücken
Telefax: 06 81 / 8 44-11 13, E-Mail: reiseservice@urv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; wir verzichten allerdings auf diesen Betrag, so dass ein Betrag in Höhe von EUR 0,- anfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübten, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübten Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

Versicherungsbedingungen der Union Reiseversicherung AG/Union Krankenversicherung AG (VB-URV/1-2-FLY 2009)

Allgemeine Bedingungen der Union Reiseversicherung AG/ Union Krankenversicherung AG

Die nachfolgend aufgeführten Artikel 1 - 13 gelten für alle Versicherungsarten. Sie werden durch die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Sparten ergänzt.

Art. 1 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis festgelegte Personenkreis, sofern die Versicherung gezahlt wurde.

Art. 2 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für die jeweils versicherte Reise.

Art. 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Versicherung vor Reiseantritt gezahlt wurde. Der Versicherungsschutz beginnt in dem vereinbarten Zeitpunkt, d. h.

- a) in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit der Buchung des Versicherungsschutzes für die gebuchte Reise;
b) in der Auslandsreise-Krankenversicherung nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland;
c) in den übrigen Versicherungssparten mit dem Reiseantritt.
- endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit der Grenzüberschreitung ins Inland.
- verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
- Erfordert ein Versicherungsfall, für den ein Leistungsanspruch in der Auslandsreise-Krankenversicherung besteht, längere Behandlung und ist eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt der ursprünglichen Beendigung des Versicherungsschutzes hinaus bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.
- Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der versicherten Personen.

Art. 4 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung

- Die Zahlung der Versicherung wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Buchung der Versicherung fällig.
- Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung abhängig. Wird die Versicherung nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung erfolgt. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Nichtzahlung nicht zu vertreten war.
- Erfolgt die Zahlung nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt, so steht dem Versicherer ein Rücktrittsrecht zu, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Nichtzahlung nicht zu vertreten war. Erfolgt die Zahlung nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt, so ist der Versicherer für einen vor erfolgter Zahlung eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsbestätigung auf diese Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Versicherung aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn die Nichtzahlung nicht zu vertreten war.

Art. 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.
- Schäden, die bei Buchung des Versicherungsschutzes und/oder Buchung der Reise vorhersehbar waren.
- Schäden, die dadurch entstehen, weil der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

Art. 6 Obliegenheiten

- Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Schadenfalles
Die versicherte Person ist verpflichtet,
a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

- b) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - c) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -belege einzureichen, gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und den Versicherern jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, bei Todesfällen die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen. Die Nachweise werden Eigentum des Versicherers.
 - d) Schäden am Urlaubsort dem Reiseleiter und/oder der Hotelleitung anzuzeigen.
 - e) Bei Diebstahl und anderen Straftaten außerdem unverzüglich Anzeige bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle zu erstatten. Lassen Sie sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.
 - f) Zum Nachweis des Versicherungsschutzes im Schadenfall die kompletten Buchungsunterlagen einzureichen. Die versicherte Person hat den Schaden möglichst gering zu halten und den Umfang des Schadens nachzuweisen.
2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist zu beweisen.
 - b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungs-obliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Art. 7 Zahlung der Entschädigung

- Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebung.
- Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherten verzögert wurde.
- Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Art. 8 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- Alle für den Versicherten geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
- In Abstimmung mit dem Versicherten kann der Versicherer Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten.
- Der Versicherer ist berechtigt mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Art. 9 Ansprüche gegen Dritte

- Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit

vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

2. Hat die versicherte Person Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der vom Versicherer Kostenersatz geleistet wird, an diesen schriftlich abzutreten.

Art. 10 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Zeigt er den Schaden der URV an, dann wird die URV insoweit auch in Vorleistung treten.

Art. 11 Verjährung

Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus der Versicherung bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

Art. 12 Willenserklärungen und Anzeigen

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Art. 13 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

- Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus der Versicherung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für die Versicherung zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen gegen den Versicherten
Ist der Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus der Versicherung gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherten.
- Wohnsitzverlegung des Versicherten
Verlegt die versicherte Person nach Buchung der Versicherung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.
- Es gilt deutsches Recht.

Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten- Versicherung der Union Reiseversicherung AG

§ 1 Versicherungsschutz/versicherte Personen

- Die Union Reiseversicherung ist im Umfang von § 2 (Versicherungsumfang) leistungspflichtig, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - a) Tod, schwere Unfallverletzung, Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn oder Komplikationen einer bereits bei Buchung des Versicherungsschutzes bestehenden Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;
 - b) unerwartet schwere Erkrankung

- c) Bruch von Prothesen
 - d) erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vor-sätzlicher Straftat eines Dritten (z. B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum, wenn die Schadenhöhe mindestens € 2.500,- beträgt.
 - e) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwar-teten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbständigen.
 - f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines 1-Euro-Jobs aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsauf-nahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
 - g) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
 - h) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, um den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.
 - i) Nichtversetzung eines Schülers;
 - j) Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
 - k) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständi-gen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
 - l) Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschie-bung der Vorladung.
2. Risikopersonen sind
- a) die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwieger-söhne und -töchter, Schwager und Schwägerin, Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten
 - b) die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensge-fährtin/e der versicherten Person oder einer der versicher-ten mitreisenden Personen;
 - c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflege-bedürftige Angehörige betreuen;
 - d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a).
- Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

§ 2 Versicherungsumfang

Die Union Reiseversicherung leistet Entschädigung bei folgenden Schadenarten:

1. Bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjek-tes sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten versichert.
2. Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachweislich ent-standenen Mehrkosten, nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutz-ter Reiseleistungen vor Ort erstattet, wenn die versicherte Reise aus einem der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Perso-nennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge.
3. Entstehende Umbuchungsgebühren sind wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Stornokosten versichert, sofern die Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt vorgenommen wurde.

§ 3 Selbstbehalt

Die versicherte Person trägt keinen Selbstbehalt.

§ 4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

1. Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglück oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terror-anschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;
2. Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;
3. Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Buchung der Versiche-rung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Versicherung behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
4. auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Fälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
5. Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

§ 5 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Die versicherte Person ist verpflichtet:
 - a) die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
 - b) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu ver-meiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
 - c) bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unver-züglich zu unterrichten und, entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen;
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokolle) einzureichen;
 - e) den Versicherungsnachweis (z. B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug) und die Kopie der kompletten Buchungs-unterlagen sowie das Original der Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters/der Fluggesellschaft bei dem Versicherer einzureichen.
 - f) schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit oder den Bruch von Prothesen durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzu-weisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
 - g) zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - aa) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zustimmen;
 - bb) der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durch-führung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
 - h) bei Tod eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.
 - i) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsver-trages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzu-legen.
 - j) Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Beschei-nigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College nachzuweisen.
 - k) zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalaus-weise oder einer Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen;
 - l) sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
2. Verletzt die versicherte Person eine in Ziffer 1 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Bedingungen für die Notfall-Service-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer erbringt Service- und Beistandsleistungen, wenn die versicherte Person während der Reise betroffen ist von Krankheit, Unfall oder Tod.
2. Voraussetzung für die Erbringung einer Serviceleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Ereignisses telefonisch oder in sonsti-ger Weise an den weltweiten Notfall-Service des Versicherers wendet. Der Versicherer kann die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

§ 2 Krankheit oder Unfall nach Antritt der Reise

1. Ambulante Behandlung im Ausland Ist eine ambulante Behandlung im Ausland erforderlich, infor-miert die Union Reiseversicherung AG auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort. Soweit möglich, benennt sie einen deutsch- oder englisch sprechenden Arzt. Die Union Reiseversicherung AG stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.
2. Verschreibungspflichtige Arzneimittel im Ausland Benötigt die versicherte Person krankheits- oder unfallbeding-t dringend verschreibungspflichtige Arzneimittel und sind Ersatz-präparate nicht erhältlich, übernimmt die Union Reiseversiche-rung AG den Versand der Präparate nach Absprache mit dem Hausarzt. Die Kosten des Arzneimittels werden von der Union Reiseversicherung AG nicht übernommen.
3. Krankenhausaufenthalt Erkrankt oder verunfallt die versicherte Person nach Antritt der Reise (nicht Wohnsitz der versicherten Personen), erbringt die Union Reiseversicherung AG bei stationärer Behandlung folgende Leistungen:
 - a) Betreuung Die Union Reiseversicherung AG stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhaus-ärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt sie für die Übermittlung von Informationen zwischen den betei-ligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt die Union Reiseversicherung AG für die Information der Angehörigen;
 - b) Krankenbesuch Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als zehn Tage, organisiert die Union Reiseversicherung AG die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Perso-nen zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für den Transport. Die Kosten des Aufenthaltes sind nicht versich-ert. Bei Inlandsreisen werden die Kosten für das Trans-portmittel bis zu einer Höhe von € 500,- übernommen.
 - c) Übernahme der Übernachtungskosten im Inland für einen dem Versicherten nahestehenden Angehörigen Für die Übernachtung des nahestehenden Angehörigen am Krankenhausaufenthaltsort ersetzt der Versicherer die Kosten für zwei Übernachtungen in einer Unterbringung bis € 50,- pro Übernachtung.
 - d) Kostenübernahmegarantie Die Union Reiseversicherung AG gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahme-garantie bis zu € 12.500,- ab. Die Union Reiseversicherung AG übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die von der Union Reiseversicherung AG verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungs-stellung an die Union Reiseversicherung AG zurückzuzahlen.
4. Betreuung minderjähriger Kinder Der Versicherer organisiert und bezahlt zusätzlich die Betreu-ung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fort-setzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkran-kung nicht planmäßig beenden kann.
5. Kinderrückholung Können die versicherten Personen infolge Erkrankung, Ver-letzung oder Todesfall auf einer Reise nicht mehr für die mit-reisenden und mitversicherten Kinder im Alter bis zu 15 Jahre sorgen, so organisiert der Versicherer die Rückreise der Kinder und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 3 Tod auf Reisen innerhalb Deutschlands

Stirbt die versicherte Person auf einer innerdeutschen Reise, organisiert der Versicherer in Absprache mit den Angehörigen die Bestattung vor Ort oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort innerhalb Deutschlands. Die Kosten für die Organisation werden übernommen.

§ 4 Ausschluss des Versicherungsschutzes

Auf Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird ver-wiesen. Darüber hinaus wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden, die durch Aufruhr, Terror oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Wird der Versicherte von einem der genannten Ereignisse überrascht, besteht Versi-cherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit dem Versicherer eine Leistung möglich ist.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Tritt der Versicherungsfall ein, wenden Sie sich bitte sofort an unseren 24-Stunden-Notruf-Service.

2. Wegen der weiteren von dem Versicherten einzuhaltenden Obliegenheiten und den Folgen von Obliegenheitsverletzungen wird auf Art. 6 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen.

Bedingungen zur Auslandsreise-Krankenversicherung der Union Krankenversicherung AG

§ 1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

- Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere in den Versicherungsbestimmungen genannte Ereignisse, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.
- Versicherungsfall ist
 - die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen;
 - die medizinische notwendige Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, notfallbedingten Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeburten;
 - ein medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport sowie der Tod.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

- Versicherungsfähig sind Personen, die ihre Reise bei 1-2-FLY gebucht haben. Die Versicherungsfähigkeit ist auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gilt die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Umfang der Leistungspflicht

- Erstattet werden die Aufwendungen für:
 - ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;
 - ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
 - ärztlich verordnete Heilmittel bis zu insgesamt € 150,- je Versicherungsfall: Inhalationen, Wärme- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen;
 - ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen, bis zu insgesamt € 150,- je Versicherungsfall;
 - Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie;
 - Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;
 - den medizinisch notwendigen Transport oder die medizinisch notwendige Verlegung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall; nicht erstattet werden die Kosten für Taxifahrten sowie die Rückfahrten vom Krankenhaus;
 - den medizinisch notwendigen Transport oder die medizinisch notwendige Verlegung mit einem Hubschrauber bis zu einem Betrag von € 2.500,- je Versicherungsfall; liegt ein Verdacht auf eine lebensgefährliche Erkrankung oder Verletzung vor oder ist eine schwerwiegende Schädigung der Gesundheit (z. B. Lähmung) zu befürchten, leistet der Versicherer auch über diesen Betrag hinaus;
 - schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays) bis zu insgesamt € 300,- je Versicherungsfall.
- Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitschädigung zu befürchten ist. Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch notwendig ist.
Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

- Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.
- Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten mit abgeschlossenem Medizinstudium frei. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.
- Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens € 30,- täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von € 30,- pro Tag gewählt werden.

§ 4 Einschränkung der Leistungspflicht

- Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
 - Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
 - Gesundheitsschäden und für Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen ins Ausland überraschend von diesen Ereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält;
 - auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - Kur und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
 - ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - Behandlung durch Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden nach § 2 erstattet;
 - jedwede Leistung aufgrund geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für psychotherapeutische Behandlungen;
 - eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen;
 - Heilbehandlung durch nichtärztliche Heilbehandler (z. B. Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker);
 - Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze;
 - Aufwendungen für Schwangerschaften, für Schwangerschaftsabbrüche, Entbindungen sowie für Wochenbett-erkrankungen und deren Folgen [bis auf die unter § 1 Ziffer 2 b) genannten Versicherungsfälle].

§ 5 Obliegenheiten

- Dem Versicherer sind auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- Die eingereichten Originalbelege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitszeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege, die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.
- Sehen die Versicherungsbestimmungen eine Kostenerstattung bei Krankenrücktransport vor, ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung einzureichen.
- Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

- Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

- Versichert ist das gesamte Reisegepäck der versicherten Person im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sowie der besonderen Entschädigungsgrenzen gemäß § 4.
- Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken, die auf einer Reise mitgenommen werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht versichert.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht:

- für aufgegebenes/in Fremdgewahrsam gegebenes Reisegepäck
 - wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
 - wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen einer Verzögerung bei der Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht; für notwendige, nachgewiesene Ersatzkäufe bis zu € 500,- je Versicherungsfall.
- während der übrigen Reisezeit, wenn Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - Unfall eines Transportmittels (z. B. Verkehrsunfälle);
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen
- Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, solange sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.
- Vermögensfolgeschäden;
- Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate tragbare Videosysteme und Spielkonsolen, jeweils mit Zubehör sowie Mobiltelefone und Zubehör sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert.
- Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Hörgeräte, EDV-Geräte und Software, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft-, und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör. Ausweispapiere (§ 8 d) sind jedoch versichert.

§ 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

- Pelze, Schmuck und Kostbarkeiten, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen jeweils mit Zubehör sowie Mobiltelefone und Zubehör sind jeweils mit 50 % der Versicherungssumme versichert.
Allerdings nur dann, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
- Brillen und Kontaktlinsen sind je Schadenfall mit max. € 250,- versichert.
- Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, sind je Versicherungsfall bis maximal € 300,- versichert.
- Schäden an Golf- und Tauchausstattungsgegenständen, an Wellenbretern und Surfgeländern sowie Fahrrädern, jeweils mit Zubehör sind je Schadenfall bis max. € 500,- versichert.
- Schäden an Musikinstrumenten und Zubehör sind je Schadenfall bis max. € 250,- versichert, sofern die Musikinstrumente zu privaten Zwecken mitgeführt worden sind.

6. Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplätzen.

§ 5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

1. Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen besteht nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) befindet.
2. Der Versicherer haftet nur, wenn nachweislich
 - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist;
 - b) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als 2 Std. dauert, eingetreten ist.
3. Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme und Spielkonsolen sowie Mobiltelefone jeweils mit Zubehör sind in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen nicht versichert.
4. Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes, Hafens o.ä.

§ 6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.

Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

2. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

§ 7 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gem. § 1 entsprechen und beträgt je Versicherungsfall für Einzelreisende € 1.250,- und für Familien € 2.500,-.
2. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

§ 8 Entschädigung

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme sowie der besonderen Entschädigungsgrenzen gemäß § 4 für

- a) zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
- b) beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
- c) Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
- d) die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

§ 9 Obliegenheiten

1. Die versicherte Person hat
 - a) jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

- c) alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Sie hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihr billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß § 1 versicherten Sachen vorzulegen.

2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. § 2 Nr. 3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
3. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) und Brandschäden gemäß § 2 Ziffer 2 c) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzuzeigen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen. Die zu erstellende Liste soll eine Einzelaufstellung der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände unter Angabe des Anschaffungszeitpunktes sowie des Anschaffungspreises enthalten. Es ist im Schadenfall das vollständige Polizeiprotokoll einzureichen.
4. eine gleichlautende Liste aller vom Schadenfall betroffenen Sachen gemäß Ziffer 3 einzureichen. Weicht die bei der Polizei eingereichte Liste von der bei der Union Reiseversicherung eingereichten Liste ab, so besteht im Leistungsfall nur für die versicherten Sachen ein Entschädigungsanspruch, die gegenüber der Polizei als abhanden gekommen oder beschädigt gemeldet worden sind.
5. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

Steuerbefreite Prämienanteile (Auslandsreise-Krankenversicherungen) sowie steuerpflichtige Prämienanteile in Paketen der Union Reiseversicherung AG/Union Krankenversicherung AG

Reiseschutzpaket pro Person (bis 64 Jahre)				
Reisepreis in EUR	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	steuerbefreiter Prämienanteil gem. § 4 Nr. 5 VersStG	Gesamtprämie
bis 500	21,38	4,06	13,56	39,00
bis 750	26,36	5,01	18,63	50,00
bis 1.000	33,93	6,45	19,62	60,00
bis 1.500	44,63	8,48	24,89	78,00
bis 2.000	53,68	10,20	29,12	93,00
über 2.000	83,82	15,93	39,25	139,00

Reiseschutzpaket pro Person (ab 65 Jahre)				
Reisepreis in EUR	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	steuerbefreiter Prämienanteil gem. § 4 Nr. 5 VersStG	Gesamtprämie
bis 500	22,83	4,34	29,83	57,00
bis 750	27,74	5,27	40,99	74,00
bis 1.000	36,00	6,84	43,16	86,00
bis 1.500	46,42	8,82	54,76	110,00
bis 2.000	56,25	10,69	64,06	131,00
über 2.000	87,94	16,71	86,35	191,00

Reiseschutzpaket pro Familie (bis 64 Jahre)				
Reisepreis in EUR	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	steuerbefreiter Prämienanteil gem. § 4 Nr. 5 VersStG	Gesamtprämie
bis 1.000	35,82	6,81	34,37	77,00
bis 1.500	48,85	9,28	49,87	108,00
bis 2.000	61,37	11,66	45,97	119,00
bis 3.000	86,28	16,39	63,33	166,00
bis 4.000	112,95	21,46	82,59	217,00
über 4.000	151,94	28,87	98,19	279,00

Reiseschutzpaket pro Familie (ab 65 Jahre)				
Reisepreis in EUR	steuerpflichtiger Prämienanteil (ohne Steuer)	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	steuerbefreiter Prämienanteil gem. § 4 Nr. 5 VersStG	Gesamtprämie
bis 1.000	37,30	7,09	75,61	120,00
bis 1.500	47,39	9,00	102,61	159,00
bis 2.000	63,76	12,11	101,13	177,00
bis 3.000	88,27	16,77	135,96	241,00
bis 4.000	114,55	21,77	176,68	313,00
über 4.000	150,26	28,55	205,19	384,00

Kundeninformation für Flugreisende

Beförderungen im internationalen Luftverkehr unterliegen hinsichtlich der Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden, der Verspätung von Reisenden und/oder Reisegepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder der Beschädigung von Reisegepäck den Regelungen des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens. Welches der Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

Vertragsstaaten, die das Montreale Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, finden Sie im Internet unter www.icao.int > Bureaus > Legal Affairs and External Relations Bureau > Treaty Collection > Current lists of parties to multilateral air law treaties > „Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air“ vom 28.05.1999. Soweit dieses (noch) nicht anwendbar ist, gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des Warschauer Abkommens. Den Text sowohl des Montrealer Übereinkommens als auch des Warschauer Abkommens finden Sie unter http://www.icao.int/secretariat/legal/Administrative%20Packages/mtl99_en.pdf.

Hinweis an international reisende Fluggäste auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Montrealer Übereinkommen.

Eine Beförderung im internationalen Luftverkehr kann dem Montreale Übereinkommen unterliegen, sofern nach Vereinbarung der Parteien der Abgangs- und der Bestimmungsort in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsstaaten liegen. Das Montreale Übereinkommen kann ebenfalls Anwendung finden, wenn Abgangs- und Bestimmungsort zwar im Hoheitsgebiet nur eines Vertragsstaates liegen, aber eine Zwischenlandung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates vorgesehen ist, selbst wenn dieser kein Vertragsstaat ist.

Das Montreale Übereinkommen regelt die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck sowie für Verspätung und kann diese beschränken.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Montreale Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheins unterliegt der Haftungsordnung des Montreale Übereinkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne dieses Übereinkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert.

Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks. Für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Anreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

10. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Hinweis auf Umfang der Haftung wegen Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100.000 Sonderziehungsrechten gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds (SZR) (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat der Luftfrachtführer innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese

Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartige Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Montreale Übereinkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Verspätung von Fluggästen und Reisegepäck

Für Verspätungsschäden haftet der Luftfrachtführer bei der Beförderung von Personen nur bis zu einem Betrag von 4.150 SZR je Reisenden, es sei denn, dass das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat, oder die Ergriffung dieser Maßnahmen unmöglich war.

Der Luftfrachtführer haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergriffung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.000 SZR begrenzt.

Seit dem 17.05.2005 können daneben Rechte aus der Verordnung EG Nr. 261/04 vom 11.04.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen bestehen.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Der Luftfrachtführer haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.000 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war.

Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfrachtführers

Wenn der ausführende Luftfrachtführer nicht mit dem vertraglichen Luftfrachtführer identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jeden der beiden Luftfrachtführer richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfrachtführers angegeben, so ist dieser der Vertrag schließende Luftfrachtführer.

Einige Fluggesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften oder der Reiseveranstalter.

Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz sind innerhalb von zwei Jahren einzureichen, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen.

Hinweis auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Warschauer Abkommen

Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland, kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung“.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Warschauer Abkommen“ das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheins unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des

Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung an dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern.

10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung

Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmungslandes Anwendung finden können. Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, dass die Haftung der Luftverkehrsgesellschaft, die diesen Flugschein ausgestellt hat, und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen unterliegen, für Tod und Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US \$ 75.000 pro Fluggast begrenzt ist, und dass die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt.

Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegen, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US \$ 10.000 oder auf US \$ 20.000.

Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften oder beim Reiseveranstalter erfragt werden. Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartige Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Anmerkung

Das obige Limit von US \$ 75.000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US \$ 58.000 ohne Einschluss der Kosten der Rechtsverfolgung.

Hinweis auf die Verordnungen (EG) 2027/97 und 889/02 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

Die Haftung von Luftfahrtunternehmen bzw. von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft i.S.d. Verordnungen entspricht derjenigen nach dem Montreale Übereinkommen.

„Luftfahrtunternehmen“ sind Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung.

„Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ sind Luftfahrtunternehmen mit einer von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EWG)

Nr. 2407/92 erteilten gültigen Betriebsgenehmigung.